

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR013
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Saxony-Anhalt
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Sachsen-Anhalt
Version	2.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2024)6447
Datum des Kommissionsbeschlusses	06.09.2024
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	1
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	04.12.2023
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Ja
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEE - Sachsen-Anhalt DEE0 - Sachsen-Anhalt DEE01 - Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt DEE02 - Halle (Saale), Kreisfreie Stadt DEE03 - Magdeburg, Kreisfreie Stadt DEE04 - Altmarkkreis Salzwedel DEE05 - Anhalt-Bitterfeld DEE06 - Jerichower Land DEE07 - Börde DEE08 - Burgenlandkreis DEE09 - Harz DEE0A - Mansfeld-Südharz DEE0B - Saalekreis DEE0C - Salzlandkreis DEE0D - Stendal DEE0E - Wittenberg
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	6
Tabelle 1	15
2. Prioritäten	19
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	19
2.1.1. Priorität: A. Beitrag zu den Politikbereichen: Beschäftigung, Bildung, Soziale Inklusion und Gesundheit	19
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	19
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	19
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	19
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	21
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	22
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	23
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	23
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	23
2.1.1.1.2. Indikatoren	23
Tabelle 2: Outputindikatoren	23
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	24
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	24
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	24
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	25
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	25
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	25
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	26
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)	27
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	27
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	27
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	28
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	29
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	29
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	30
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	30

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	30
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	30
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	31
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	32
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	32
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)	33
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	33
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	33
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	36
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	37
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	37
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	38
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	38
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	38
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	38
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	39
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	39
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	39
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	39
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	40
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	40
2.1.1. Priorität: B. Beitrag zu sozialen Innovationen (Soziale innovative Maßnahmen)	41
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	41
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	41
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	41
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	43
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	43
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	44
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	44

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	45
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	45
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	45
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	45
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	45
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	46
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	46
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..	46
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	46
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	47
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)	48
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	48
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	48
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	49
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	49
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	50
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	50
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	51
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	51
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	51
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	51
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	51
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	51
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	52
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..	52
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	52
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	52
2.2. Priorität technische Hilfe	54
3. Finanzierungsplan.....	55
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	55
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	55
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	55
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen ..	56
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	56
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	56
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	56
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	56
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	56

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	57
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen.....	57
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	57
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	57
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	57
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	57
3.4. Rückübertragungen (1).....	58
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	58
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	58
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	59
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	59
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	60
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	60
4. Grundlegende Voraussetzungen	61
5. Programmbehörden	80
Tabelle 13: Programmbehörden	80
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	80
6. Partnerschaft	81
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	84
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	86
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	86
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	87
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	87
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	88
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	88
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	88
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	88
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	88
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	88
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	89
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	90
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	90
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	91
Anlage 3.....	92
DOKUMENTE.....	93

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Das hier vorliegende Kapitel setzt den strategischen Rahmen der ESF+-Förderung für die Jahre 2021-2027. Die Strategie des ESF+ in Sachsen-Anhalt orientiert sich neben der Dachverordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019 und 2020 sowie den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 und 2020 enthaltenen Investitionsleitlinien. Für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 sind für den ESF+ in Sachsen-Anhalt das Politische Ziel 4 – ein sozialeres Europa – bzw. die Ziele der Europäischen Säule sozialer Rechte maßgeblich. Im Folgenden werden zunächst die Herausforderungen beschrieben, denen sich Sachsen-Anhalt stellen muss. Davon ausgehend werden die Spezifischen Ziele unter Beachtung der Politikziele des Landes abgeleitet, in denen der ESF+-Maßnahmen umgesetzt wird. Das Kapitel schließt mit Ausführungen zu den bisherigen Erfahrungen mit der ESF-Förderung, der Notwendigkeit der Förderung aufgrund von Marktversagen sowie dem Bestreben nach Vereinfachungsmaßnahmen hinsichtlich administrativer Kapazitäten.

Herausforderungen der allgemeinen und beruflichen Bildung

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit verbundenen Fachkräftemangels sind der Erwerb eines Schulabschlusses sowie die daran anschließende Arbeitsmarktintegration von höchster Bedeutung für die Entwicklung des Landes. Mit der Digitalisierung und Energiewende entstehen neue Berufsfelder. Damit eröffnen sich sowohl bei der Berufsorientierung als auch bei der Fachkräftesicherung neue Tätigkeitsfelder, die zu adressieren sind. Gleichzeitig führt die Digitalisierung dazu, dass in vielen Arbeitsbereichen die Anforderungen an das Qualifikationsniveau steigen. In Sachsen-Anhalt ist die Fachkräftesicherung mit Blick auf die wirtschaftlichen Aufhol- und Konsolidierungsprozesse von besonderer Relevanz. Die Herausforderungen zeigen sich sowohl in der schulischen Bildung als auch in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Zudem variiert bislang der Zugang zu Bildung für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Die geplante Förderung des Landes mit dem ESF+ soll sich in den genannten Bereichen insbesondere an den Grundsätzen 1, 2, 3, 4 und 5 der Europäischen Säule sozialer Rechte orientieren. Dabei spielen wie nachfolgend dargestellt vor allem „Allgemeine und berufliche Bildung“ und „lebenslanges Lernen“ eine große Rolle.

Persönliche Problemlagen, der Umgang mit Konfliktsituationen oder das Klassen- und Lernklima können die Motivation von Schüler*innen für die Teilnahme oder Teilhabe am Unterricht senken. Darunter leidet der schulische Erfolg, im schlimmsten Fall bricht ein Teil der Schüler*innen die Schulausbildung ab. Der Anteil an Schulabgängern*innen ohne Hauptschulabschluss lag im Abschlussjahr 2019 in Sachsen-Anhalt bei 11,3%. Dabei verließen Schulabgänger (13,9%) deutlich häufiger als Schulabgängerinnen (8,3%) die Schule ohne Hauptschulabschluss. Landesweit beträgt die Quote der Schulabgänger*innen ohne Hauptschulabschluss im Schuljahr 2019/2020 ca. 10%^[1], wobei die drei kreisfreien Städte (Dessau: 10,8%, Halle (Saale): 11,3%, Magdeburg: 11,4%) eine Quote über dem Landesniveau verzeichnen, und reduzierte sich im Vergleich zu den Vorjahren (Schuljahr 2017/2018^[2] und Schuljahr 2018/2019^[3]) um einen Prozentpunkt. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden regionalen Unterschiede hinsichtlich des Schulerfolges sowie der wachsenden Heterogenität an Schulen, durch inklusiven Unterricht und die Integration von Schüler*innen mit Migrationshintergrund, steigt der Handlungsbedarf, flächendeckend die Chancengleichheit für alle Schüler*innen zu sichern. Für Schüler*innen, die von Schwierigkeiten bei der schulischen Bildung betroffen sind, verschärft sich die Situation durch die Corona-Krise, in der von Präsenzlehre auf Online-Unterricht umgestellt wurde, weiter und der Anteil junger Menschen, die von Schwierigkeiten in der Schulbildung betroffen sind, vergrößert sich. Die Ausstattung von Arbeitsplätzen, Zugriff auf einen Computer aber auch beengte Wohnverhältnisse oder fehlende Sprachkenntnisse der Eltern sind Faktoren, die Bildungs- und Chancenungleichheit begünstigen können. Das Ziel des Landes ist

Verbesserung des Schulerfolgs und Verringerung der Anzahl vorzeitiger Schulabbrüche. Dafür bedarf es der gezielten Unterstützung benachteiligter Lernender durch bedarfsgerechte sozialpädagogische Unterstützungs-, Beratungs- und Vermittlungsangebote an Schulen sowie der Verbesserung des Zugangs zu digitalen Medien. Mit dem Instrument der EU-Kommission „REACT-EU“ konnte in einem ersten Schritt in der FP 2014-2020 auf Corona-bedingte oder dadurch verfestigte Probleme reagiert werden. Die dort gemachten Erfahrungen fließen in die Umsetzung der FP 2021-2027 ein. Hier – wie auch in anderen Programmen – wird der Digitalisierung im Rahmen des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 ein größerer Stellenwert zukommen.

Weitere Probleme zeigen sich beim Übergang in die berufliche Ausbildung, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind. So blieben im Jahr 2019/2020 1.361 Ausbildungsstellen bzw. 11,2% der gemeldeten Berufsausbildungsstellen unbesetzt.[4] Zeitgleich blieben 440 Personen bzw. 4,5% der Bewerber*innen unversorgt, womit sich ein Überhang an Ausbildungsplätzen ergab.[5] Zudem werden viele Ausbildungen abgebrochen. So lag der Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge im Jahr 2017 mit 32,9% deutlich über dem Bundesdurchschnitt (25,7%).[6] In Sachsen-Anhalt wird damit ein Drittel der begonnenen Ausbildungen nicht abgeschlossen. Neben branchenspezifischen Gründen zeigen sich vor allem Zusammenhänge mit der formalen Vorbildung der Auszubildenden und mit unzureichenden Vorkenntnissen hinsichtlich des passenden Ausbildungsberufes. Mangelnde Bildungs- und Ausbildungsfähigkeit seitens der Unternehmen tragen ebenfalls zum vorzeitigen Abbruch von Ausbildungsverträgen bei. Zugleich ist die Arbeitslosenquote von Jugendlichen im Übergangsbereich sowie der 15 bis 25-Jährigen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Bundesländern hoch, während gleichzeitig überdurchschnittlich viele Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben. Im Zuge der Corona-Pandemie und der unsicheren wirtschaftlichen Situation in bestimmten Branchen verstärkt sich dieses Problem. Im Vergleich zum Vorberichtsjaahr stieg die Zahl der unversorgten Bewerber*innen im Jahr 2019/2020 von 336 auf 440 und damit um 30,9%[7]. Eine wichtige **Herausforderung** für das Land Sachsen-Anhalt besteht daher in der Gestaltung des Übergangs zwischen Schule und Beruf durch frühzeitige Unterstützung und Orientierungshilfen für Jugendliche, die an der Schwelle zum Berufsleben stehen, insbesondere für jene, die Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Damit die Förderung des Übergangs in Ausbildung gezielt an den regionalen Bedarfen (Städte und ländliche Gebiete) ausgerichtet wird, sollen die Arbeitsmarkt- und Bildungsakteure in den Regionen noch stärker strategisch und praktisch in die Planung, Entscheidung und Umsetzung von ESF+-Förderprojekten einbezogen werden.

Auch bei Betrachtung der akademischen Ausbildung ergeben sich in Sachsen-Anhalt Handlungsbedarfe. So ist sowohl die Studienerfolgsquote von 73,4% (DE: 79,4%)[8] als auch der Anteil der 30 bis 34-Jährigen mit Hochschulabschluss (ST: 20,5%; DE: 34,9%) niedriger als in anderen Regionen. Ein weiteres Ziel für das Land liegt daher in der Stärkung der wissenschaftlichen Qualifikation, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können.

Bezüglich geschlechterrelevanter Aspekte zeigt sich in Sachsen-Anhalt ein heterogenes Bild. Einerseits liegt die Erwerbstätigenquote von Frauen in Sachsen-Anhalt mit 77% nur geringfügig unter dem Anteil von Männern in Beschäftigung (80%) und leicht über dem Bundesdurchschnitt der Erwerbstätigkeit von Frauen (76%). Andererseits sind Frauen vor allem in der Wissenschaft und den MINT-Berufen stark unterrepräsentiert. Des Weiteren zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigungsform und Entlohnung. Frauen finden sich häufiger als Männer in Midi-Jobs oder geringfügiger Beschäftigung und verfügen damit über eine niedrigere Entlohnung. Durch die Corona-Krise verschärft sich diese Ungleichheit weiter. Da Frauen häufiger in den Sektoren arbeiten, in denen für überdurchschnittlich viele Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet wurde (z.B. Tourismus, Freizeitwirtschaft), oder aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung kein Kurzarbeitergeld erhalten, sind diese besonders von Gehaltseinbußen oder Arbeitsplatzverlusten in Folge der Krise betroffen.[9] Ein Ziel für Sachsen-Anhalt ist daher die Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung und Erwerbstätigkeit und somit die Bekämpfung

der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt.

Herausforderungen des lebenslangen Lernens und beruflicher Übergänge

Der wirtschaftliche Strukturwandel in Sachsen-Anhalt, einschließlich der Energiewende, die im Land zum bedeutenden Ausstieg aus der Braunkohleverstromung führt, der digitale und der demografische Wandel fördern in vielen Bereichen ein Mismatch zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage und verstärken Anpassungsbedarfe bei den Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten. Aufgrund der demografischen Lücke sowie einem Auseinanderfallen zwischen der Qualifizierung des vorhandenen Arbeitskräftepotenzials und der Anforderungen der Betriebe bleiben viele Stellen unbesetzt und verstärken den Fachkräftemangel. Gleichzeitig haben bestimmte Bevölkerungsgruppen Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt, wie z.B. Personen mit einem geringen oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit entwerteten Qualifikationsniveau oder Personen mit Migrationshintergrund.

Bereits beim Abschluss der schulischen Bildung sowie der Erstausbildung, zeigen sich in Sachsen-Anhalt konkrete **Herausforderungen** auf dem Arbeitsmarkt. So haben vor allem KMU und insbesondere Unternehmen im ländlichen Raum Sachsens Schwierigkeiten, offene Arbeitsplätze mit ausreichend qualifizierten Fachkräften zu besetzen sowie die bei ihnen beschäftigten Fachkräfte weiterzubilden. Im Jahr 2017 blieben in Sachsen-Anhalt 39% der freien Stellen für Fachkräfte unbesetzt (Durchschnitt Ostdeutschland: 37%). Demografische Prognosen deuten darauf hin, dass sich der Fachkräftemangel in Sachsen-Anhalt deutlicher verschärfen wird als in anderen Bundesländern, da der Rückgang sowie die Alterung der Bevölkerung hier besonders stark voranschreiten.

Hinzu kommt, dass sich im Zuge von für Sachsen-Anhalt relevanten Transformationsprozessen (u.a. Digitalisierung, Energiewende) die Anforderungen an Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt und in Beschäftigung stetig verändern. Beschäftigte und Arbeitssuchende bei der beruflichen Weiterbildung zu unterstützen und den Erwerb neuer Fähigkeiten zu fördern, ist daher von wesentlicher Bedeutung. Dies deckt sich mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission, die für Deutschland besonderen Handlungsbedarf im Bereich von Weiterbildungs- und Umschulungsangeboten sieht. Sachsen-Anhalt weist zwar bundesweit die höchste Dichte von gemeinschaftlichen Weiterbildungsanbietern auf (ST: 0,03 Weiterbildungsangebote je 1.000 Einwohner*innen; DE: 0,01 Weiterbildungsangebote je 1.000 Einwohner*innen). Gleichzeitig verzeichnet Sachsen-Anhalt jedoch neben Thüringen das geringste Angebot betrieblicher Weiterbildungen (ST: 35,4 betriebliche Angebote je 1.000 Einwohner*innen; DE: 45,37 Weiterbildungsangebote je 1.000 Einwohner*innen). Positiv zu bewerten ist, dass die Teilnahme von Beschäftigten an Weiterbildungen in Sachsen-Anhalt in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist und 2017 mit 42% einen Höchststand erreichte. Auffällig ist dabei jedoch auch, dass die Teilnahme von Geringqualifizierten und Beschäftigten mit Migrationshintergrund an Weiterbildungen in Sachsen-Anhalt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Regional betrachtet zeigt sich eine überdurchschnittlich hohe Weiterbildungsbeteiligung in den kreisfreien Städten Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau (5 bis 8%-Punkte über dem Landesdurchschnitt). Besonders niedrig fällt die Weiterbildungsbeteiligung der Beschäftigten im Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld aus (mind. 5%-Punkte unter dem Landesdurchschnitt). Die Corona-Pandemie beeinflusst die Weiterbildungsaktivitäten zusätzlich. So konnten in deutschen Unternehmen nur ein Drittel der laufenden Weiterbildungen in digitaler Form fortgesetzt werden.[10] Zudem erhöht sich das Risiko, dass Unternehmen in der Krisensituation weniger Weiterbildungen für ihre Beschäftigten anbieten. Ein Ziel des Landes ist es daher, über das Bildungssystem die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Bevölkerung zu erhöhen sowie Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Weiterbildungs- und Personalentwicklungsstrategien zu unterstützen und somit zur Lösung von Besetzungsproblemen zu befähigen. Die Förderung von Bevölkerungsgruppen mit bislang erschwertem Zugang zu einer hochwertigen und inklusiven Bildung und damit zum Arbeitsmarkt, wie z.B. Jugendliche und junge Erwachsene, ältere Personen und Geringqualifizierte, rückt dabei in den Fokus.

Gerade in Zeiten großer Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (Digitalisierung, Strukturwandel, Klimawandel) ergeben sich auch Möglichkeiten für (künftige) Erwerbspersonen, diesen mit zu gestalten. Über erfolgreiche Gründungen werden Innovationen eingeführt, Erneuerungsprozesse der regionalen Wirtschaft vorangetrieben und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt. Mit 44 Existenzgründungen je 10.000 Erwerbstätige lag die Gründungsintensität 2018 in Sachsen-Anhalt jedoch deutlich unter dem Bundesniveau (71). Sachsen-Anhalt sieht sich daher ebenfalls mit der **Herausforderung** konfrontiert, die geringe Gründungsintensität durch die (Weiter-)Entwicklung von Unterstützungsstrukturen für Unternehmens- und Existenzgründungen zu steigern. Dabei ist vorrangiges Ziel, die potenziellen Gründer*innen auf ihrem Weg zum Aufbau einer sicheren Existenz zu unterstützen, indem unternehmerische Kompetenzen gefördert und junge Gründer*innen zu Beginn ihrer Selbstständigkeit finanziell unterstützt werden.

Mit den geplanten Fördermaßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung wird explizit zur Erreichung der länderspezifischen Empfehlungen 2019 für Deutschland im Hinblick auf die Stärkung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus (benachteiligter) Personengruppen beigetragen.

Herausforderungen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion, von Chancengleichheit und Beschäftigungsfähigkeit

Wirtschaft und Gesellschaft unterliegen kontinuierlich strukturellen Veränderungsprozessen, mit denen die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich gut umgehen können. Darüber hinaus führte die im Frühjahr 2020 beginnende Corona-Pandemie auch in Sachsen-Anhalt zunächst zu einem erheblichen Schock für Wirtschaft und Beschäftigung, mit massiven wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. So wurde im Frühjahr 2020 die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die sich auch in einem Rückgang der Arbeitslosigkeit niederschlug, zunächst gestoppt. In Sachsen-Anhalt stieg die Arbeitslosigkeit von 7,1% (m 7,7%; w 6,4%) im März 2020 auf 8,1% (m 8,6%; w 7,6%) im August 2020 an. Aktuell hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt wieder etwas entspannt, so dass im August 2021 die Arbeitslosigkeit insgesamt mit 7,1% (m 7,4%; w 6,8%) das Vorkrisenniveau wieder erreicht hat. Trotz Erholung liegt die Arbeitslosigkeit in Sachsen-Anhalt in 2021 mit 7,1% (m 7,7%; w 6,4%) über dem Bundesniveau von 5,6% (m 5,8%; w 5,5%).

Darüber hinaus verzeichnet Sachsen-Anhalt eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hohe Langzeitarbeitslosen- und Armutsgefährdungsquote. 2018 waren in Sachsen-Anhalt 2,8% aller zivilen Erwerbspersonen langzeitarbeitslos, d.h. seit mindestens einem Jahr ohne Arbeit. Dieser Anteil liegt deutlich über dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (2,4%) oder Deutschland (1,8%). Personen mit Migrationshintergrund und ältere Menschen sind verstärkt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Es bestehen leichte geschlechtsspezifische Unterschiede, wobei 2018 Männer mit einem Anteil von 54% häufiger langzeitarbeitslos waren. Der Anteil der Bevölkerung, der SGB II-Leistungen zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden bezieht, ist sowohl in Bezug auf unter 15-Jährige als auch auf die Gesamtbevölkerung unter dem Renteneintrittsalter in Sachsen-Anhalt höher als in Deutschland. 2019 waren in Sachsen-Anhalt mit 19,5% (m 19,2%; w 19,8%) deutlich mehr Personen armutsgefährdet als in Deutschland mit 15,9% (m 15,2%; w 16,6%).^[11] Somit lag der Anteil der armutsgefährdeten Personen in Sachsen-Anhalt gemessen am Bundesmedian 4%-Punkte über dem Bundesdurchschnitt. Die Armutsgefährdungsquote der über 25-jährigen Personen mit geringem Qualifikationsniveau fällt in Sachsen-Anhalt mit 37,8% ebenfalls deutlich höher als im Bundesdurchschnitt (32,9%) aus. Ebenso sind arbeitslose Personen und Personen mit Migrationshintergrund eher armutsgefährdet. Bei der Betrachtung der Armutsgefährdungsquote auf Ebene von Haushalten zeigt sich, dass in Sachsen-Anhalt knapp die Hälfte der alleinerziehenden Haushalte (49%) von Armut bedroht sind (DE: 42,7%). Zudem ist jedes vierte Kind in Sachsen-Anhalt von Kinderarmut gefährdet. Mit Blick auf die Geschlechterverteilung lassen sich geringfügige Unterschiede identifizieren, Frauen sind dabei etwas häufiger von Armut betroffen. Obwohl eine Angleichung der Armutsgefährdungsquote innerhalb Sachsen-Anhalts beobachtet werden kann, bestehen nach wie vor beträchtliche regionale Unterschiede. Gemessen am Landesmedian lag die Armutsgefährdungsquote 2018 zwischen 12,7% in Anhalt-Bitterfeld und 16% in der Altmark. Die

Städte Magdeburg und Halle/Saale liegen mit 13,3% bzw. 14,9% im Mittelfeld.[12] Zudem steigt mit der durch die Corona-Krise in vielen Branchen angespannten Arbeitsmarktsituation das Risiko von Armut betroffen zu sein bzw. verschärfen sich bestehende Armutsverhältnisse. Auch die Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Leben steigt. Um der Armutsgefährdung und sozialen Ausgrenzung begegnen zu können, sind Bildung, Beschäftigung und erfolgreiche Beteiligung am Erwerbsleben und die damit verbundene persönliche und finanzielle Stabilität wichtige Treiber für die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Eine wichtige **Herausforderung** für das Land Sachsen-Anhalt liegt daher in der Unterstützung bei der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personengruppen und damit der Verbesserung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben. Hierbei steht auch die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im SGB II-Bezug im Fokus, um mittelbar das Risiko von Kinderarmut zu senken.

Zu den benachteiligten Personengruppen, welche Sachsen-Anhalt darüber hinaus im Blick hat, zählen verschiedene Gruppen: Personen mit einer geringen Lese- und Schreibfähigkeit sowie Grundbildung, Personen mit Schwerbehinderung oder auch die Gruppe der von Straffälligkeit bedrohten oder betroffenen Personen.

Deutschlandweit haben 22,3% derjenigen, die über eine geringe Lese- und Schreibfähigkeit verfügen, keinen Schulabschluss. Im Land leben schätzungsweise zwischen 150.000 und 200.000 Personen mit geringer Lese- und Schreibfähigkeit. Mit 58,4% stellen Männer den größeren Anteil dieser Gruppe im Erwachsenenalter dar[13].

Sowohl in Sachsen-Anhalt als auch bundesweit sind Personen mit Schwerbehinderung stärker von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Über 40% der arbeitslosen Personen mit Schwerbehinderung sind langzeitarbeitslos. Hingegen beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit in Relation zu allen Arbeitslosen über alle Bevölkerungsgruppen hinweg nur ca. ein Drittel.

Eine ähnliche Betroffenheit (Langzeitarbeitslosigkeit) zeigt sich auch bei den von Straffälligkeit bedrohten oder betroffenen Personen. Fehlende schulische und/oder berufliche Qualifizierung sowie mangelnde Berufserfahrung und auch Stigmatisierung erschweren den Zugang zum Arbeitsmarkt.

All diesen Gruppen ist gemein, dass die Teilhabe am Arbeitsleben oder an gesellschaftlichen Aktivitäten erschwert ist, womit das Risiko der Armutsgefährdung und sozialen Ausgrenzung steigt.

Der ESF+ setzt daher durch vielfältige Maßnahmen bei der Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und Grundkompetenzen für den Alltag an und fördert darüber hinaus Sensibilisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft. Inklusionshindernisse sollen identifiziert und durch gezielte Maßnahmen die Integration oder Reintegration in die Gesellschaft gefördert werden. Mit diesen Maßnahmen wird explizit zu den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung der sozialen Integration beigetragen.

Somit hat hier die Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich die Erhöhung ihrer Beschäftigungsfähigkeit eine zentrale Bedeutung. Die inhaltliche Ausrichtung der Förderung orientiert sich vor allem an den Grundsätzen 1, 2, 3, 4 und 11 der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Auswahl der Spezifischen Ziele und Beitrag zur thematischen Konzentration

Vor dem Hintergrund der geschilderten Herausforderungen und Ziele im Land unterstützt Sachsen-Anhalt das Ziel eines sozialeren Europas (PZ 4) mit dem ESF+-Programm im Rahmen der folgenden drei Spezifischen Ziele:

- SZ f (SZ 6): Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
- SZ g (SZ 7): Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität
- SZ h (SZ 8): Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Darüber hinaus misst das ESF+-Programm dem Thema **soziale Innovationen** zur Bewältigung der dargestellten gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen einen hohen Stellenwert bei und unterstützt die Erprobung innovativer Ansätze und Verfahren. Dies soll insbesondere über den Bottom-up-Ansatz im Rahmen von CLLD oder modellhafte Bildungs- und Integrationsvorhaben erfolgen. Im Rahmen der Förderung sozialer Innovationen sollen insbesondere die Spezifischen Ziele f und l (SZ 6, SZ 12) angesteuert werden.

Mit den gewählten Spezifischen Zielen und zugrundeliegenden Maßnahmen erfüllt Sachsen-Anhalt die Anforderungen zur thematischen Konzentration. Der angemessene Beitrag zur Kindergarantie liegt bei 24% der eingesetzten Mittel, der angemessene Beitrag für die Jugendgarantie bei 14% der eingesetzten Mittel. Als Beitrag zu den Länderspezifischen Empfehlungen werden alle Maßnahmen unter den SZ f-h (SZ 6-8) gewertet. Das Konzentrationserfordernis bezüglich der sozialen Inklusion wird mit rd. 32% erfüllt. Gemäß Partnerschaftsvereinbarung werden Maßnahmen zur Bekämpfung der materiellen Deprivation übergreifend durch den Bund durchgeführt.

Komplementarität und Kohärenz zwischen den Fonds sowie anderen nationalen und unionsfinanzierten Instrumenten

Ausgehend von den Herausforderungen des Landes fungieren u.a. Themen wie Innovation, Digitalisierung, Bildung, Demographie als Eckpunkte des strategischen Profils von Sachsen-Anhalt für den Einsatz der ESF+-Mittel in der Förderperiode 2021-2027. Zur Bewältigung der Herausforderungen hat das Land erneut einen fondsübergreifenden Ansatz gewählt. Der Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF) als neues Instrument der EU hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft kommt in Sachsen-Anhalt in den Themenfeldern des ESF+ nicht zum Tragen. Gleichwohl unterstützt der ESF+ mit seinen Maßnahmen (u.a. Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der Integration in den Arbeitsmarkt) die Ziele des JTF und flankiert somit dessen Umsetzung.

Darüber hinaus fanden weitere Abgrenzungen zu oder Koordinierungen mit anderen Instrumenten (z.B. Bundes-ESF-Programm, DARP, AMIF, Erasmus+ oder ALMA) statt, um bestmögliche Synergien und Komplementaritäten zu erzielen. Die Wahrung der Komplementarität und Kohärenz zu anderen Förderinstrumenten der EU bzw. zur ESF+-Förderung des Bundes wurde im Vorfeld der Programmerstellung im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung sichergestellt. Der Prozess der Abstimmungen zur Sicherstellung der Kohärenz der ESF-Förderung von Bund und Ländern ist eingeübte Praxis, an der sich Sachsen-Anhalt intensiv beteiligt. In der Phase der Umsetzung wird die Kohärenz der Fördermaßnahmen von Bund und Ländern durch Abstimmungen in den regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Sitzungen gewährleistet.

Im Januar 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf für den deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) vorgelegt, der Grundlage für den Einsatz der Mittel aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfaszilität (RRF) in Deutschland ist. Der ESF+ in Sachsen-Anhalt und der DARP setzen an unterschiedliche Zielgruppen oder Maßnahmenarten an. Gleichwohl gibt es potenzielle inhaltliche Berührungspunkte. In Fällen, in denen potenzielle Überschneidungen festgestellt werden, findet sodann analog dem Bundes-ESF-Programm, ein enger Austausch statt, um Komplementarität und Synergien bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zu gewährleisten. Die gleiche Verfahrensweise kommt auch beim AMIF zum Tragen. Da der ESF+ in Sachsen-Anhalt einen Schwerpunkt auf die Förderung junger (benachteiligter) Menschen legt, soll die Initiative ALMA zunächst nicht gesondert verfolgt werden, da die Inhalte bereits weitgehend über den ESF+ umgesetzt werden.

Das ESF+-Programm wird ferner in Einklang mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan, dem Nationalen Plan zum Katastrophenrisikomanagement, nationalen Klimastrategien, der Strategie zur intelligenten Spezialisierung sowie der Nationalen Digitalisierungsstrategie umgesetzt.

Dies erfolgt insbesondere über die Qualifizierung des Humankapitals und der Unterstützung der Anpassungsfähigkeit der hiesigen kleinteiligen Wirtschaft. Zugleich flankieren die vorgesehenen ESF+-Maßnahmen (insbesondere Aus- und Weiterbildungen) wiederum strukturbezogene Maßnahmen und Investitionen des EFRE und ELER (GAP Strategieplan) – und tragen damit gemeinsam zur Umsetzung der Strategie zur intelligenten Spezialisierung (Adressierung Leitmärkte) und der 2030-Ziele des Klima- und energiepolitischen Rahmens der EU und des sich darauf beziehenden Nationalen Energie- und Klimaplanes sowie der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Sachsen-Anhalts – und schließlich zum Grünen Deal der EU-Kommission bzw. zu dessen Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bei.

Insbesondere über die Aus- und Weiterbildungsprogramme aber auch im Rahmen innovativer Modellprojekte trägt das Programm ferner zu den in der Digitalen Agenda für Europa geforderten „Digitalen Kompetenzen und Qualifikationen“, den in der EU-Kompetenzagenda anvisierten „Kompetenzen zur Unterstützung des digitalen Wandels“ und zu der im Aktionsplan für digitale Bildung genannten Priorität des Ausbaus digitaler Kompetenzen bei. Mit Unterstützung dieser Ziele erfolgt zugleich ein Beitrag zur Nationalen Digitalstrategie, die u.a. die selbstbestimmte Mitgestaltung des digitalen Wandels durch Bürger*innen forciert. Gleichzeitig schafft bzw. stärkt der ESF+ damit indirekt auch die bildungsrelevanten Voraussetzungen für die Umsetzung von technisch anspruchsvolleren Programmen wie „Digital Europe“ und „CEF2 Digital“.

Alle Maßnahmen des ESF+ lassen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen erwarten und entsprechen damit dem DNSH-Prinzip („do no significant harm“).

Bisherige Erfahrungen

Die Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020 unterstreichen die Bedeutung und Wirksamkeit der Interventionen durch den ESF. Die Ergebnisse externer Evaluierungen zeigen, dass durch den ESF geförderte Maßnahmen langfristige und positive Effekte erzielen. Diese Ergebnisse werden bei der Programmierung des ESF+ für die neue Förderperiode berücksichtigt. Maßnahmen, die sich in den vergangenen Förderperioden bewährt haben und deren Fortführung vom Evaluatorenteam empfohlen wird, werden entsprechend der zuvor dargelegten Herausforderungen und Investitionsbedarfe (verändert) weitergeführt. So hat beispielsweise die Evaluierung der Maßnahme „Sachsen-Anhalt Wissenschaft“ der vergangenen Förderperiode ergeben, dass die Förderung wesentlich zur einer Qualitätssteigerung der eingestellten Wissenschaftler*innen und damit nachhaltig zur wissenschaftlichen Sichtbarkeit des Landes als Kompetenzpartner beigetragen hat. Auch mit der Förderung der Weiterbildungsprogramme bspw. konnten sowohl hinsichtlich der Erreichung bestimmter Zielgruppen als auch der Inanspruchnahme höherwertiger Weiterbildungen gute Effekte erzielt werden, welche in der Förderperiode 2021-2027

verstetigt und ausgebaut werden sollen. Auch die Ergebnisse der übrigen Evaluierungen haben wertvolle Hinweise geliefert, wie bspw. die Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen besser gelingen oder inhaltliche Bausteine anders ausgerichtet werden können, um noch bessere Ergebnisse zu erzielen. Die Ergebnisse werden in der Ausgestaltung der Programme für die Förderperiode berücksichtigt.

Marktversagen

Im Hinblick auf die Effizienz des Marktes (Marktversagen) im Kontext von Beschäftigung, Bildung und Qualifizierung bestehen Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage, die staatliche Interventionen begründen. Wird bspw. der Markt für Bildung und Qualifizierung betrachtet, so zeigen entsprechende bildungsökonomische Forschungen, dass häufig der Besuch von Weiterbildungen aus eigenem Antrieb unterbleibt, da Kosten und Nutzen von Weiterbildung nicht richtig eingeschätzt werden. Durch eine Erhöhung der Bildungs- und Qualifizierungsbeteiligung mittels staatlicher Maßnahmen wird das Optimum eher erreicht und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft – als positiver externer Effekt der Bildung – erhöht. Für diese Interventionen sind daher Zuschüsse die geeignete Finanzierungsart.

Hinsichtlich der Vorhabenauswahl ist festzuhalten, dass bei bestimmten Maßnahmen kein Wettbewerbsverfahren möglich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Begünstigte gesetzlich definiert ist (z.B. Landkreise/kreisfreie Städte, Kammern bei ÜLU).

Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance sowie Vereinfachungsmaßnahmen

Die Umsetzung des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 wird auf bewährte Umsetzungs- und Steuerungsstrukturen zurückgreifen und auf Basis gewonnener Erfahrungen sowie neuer Anforderungen weiterentwickelt, um die Wirksamkeit, effiziente Umsetzung und die Sichtbarkeit der ESF+-Förderung zu gewährleisten. Dabei ist und bleibt eine zentrale allgemeine Herausforderung der Abbau des bürokratischen Aufwands für Zuwendungsempfänger*innen. Dies wird auch in der Förderperiode 2021-2027 ein Schwerpunkt sein. Dazu findet im Land bereits ein Prozess zur Vereinfachung von Förderverfahren statt, welcher kontinuierlich weiter vorangetrieben wird. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch aller involvierten Partner statt, der u.a. in einer AG „Vereinfachung“ kanalisiert wird. Neben EU-rechtlichen, zuwendungsrechtlichen oder sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren und deren Vereinfachung stellt auch das Thema Digitalisierung (auf verschiedenen Ebenen) ein zentrales Element der Vereinfachung dar, an dem beständig gearbeitet wird (z.B. eCohesion). Darüber hinaus wird es in der Förderperiode 2021-2027 zu einer weitaus stärkeren Nutzung von Vereinfachten Kostenoptionen (VKO), soweit EU-beihilferechtlich zulässig, kommen.

[1] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Schuljahresendstatistik Schuljahr 2019/2020, 2020, S. 16

[2] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Schuljahresendstatistik Schuljahr 2017/2018, 2018, S. 16

[3] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Schuljahresendstatistik Schuljahr 2018/2019, 2019, S. 16

[4] Bundesagentur für Arbeit: Bewerber und Berufsausbildungsstellen - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (statistik.arbeitsagentur.de); Ausgabe Oktober 2020

[5] Bundesagentur für Arbeit: Bewerber und Berufsausbildungsstellen - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (statistik.arbeitsagentur.de); Ausgabe Oktober 2020

[6] Ramboll: Sozioökonomische Analyse zur Programmplanung für ESF+ und EFRE 2021-2027; Stand April 2020

[7] https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Bundeslaender/Sachsen-Anhalt.html?nn=25856&year_month=202008

[8] Ramboll: Sozioökonomische Analyse zur Programmplanung für ESF+ und EFRE 2021-2027

[9] https://www.diw.de/de/diw_01.c.789751.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0042/frauen_in_corona-krise_staerker_am_arbeitsmarkt_betroffen_als_maenner.html

[10] <https://www.kofa.de/service/publikationen/detailseite/news/kofa-kompakt-weiterbildung-waehrend-der-corona-pandemie>

[11] Ramboll: Sozioökonomische Analyse zur Programmplanung für ESF+ und EFRE 2021-2027

[12] Ramboll: Sozioökonomische Analyse zur Programmplanung für ESF+ und EFRE 2021-2027

[13] Universität Hamburg (2018): LEO-Studie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	In Sachsen-Anhalt zeigen sich entlang der Stationen einer Bildungsbiografie etliche Handlungsbedarfe, an denen der ESF+ ansetzen soll. Zu den wesentlichsten Herausforderungen zählen: - Sicherung des schulischen Erfolgs, - Erlangung grundlegender und vertiefter Kenntnisse über die Vielfalt bestehender Berufsbilder, - Chancengleichheit für alle Schüler*innen sowie der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Erwerbstätigkeit, - geschlechtsspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt verringern und Genderkompetenz erhöhen, - regionale Arbeitsmarkt- und Bildungsakteure stärker in die Planung, Auswahl und Umsetzung von Förderprojekten einbeziehen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen wird in gezielte Maßnahmen für sozialpädagogische Unterstützung und (geschlechtergerechte) Beratung sowie Unterstützungs- und Orientierungsleistungen beginnend in der Schule und an der Schwelle zum Berufsleben (Übergang Schule-Beruf) investiert. Die Förderungen im SZ f (SZ 6) werden aufgrund der geschilderten Marktineffizienzen als Zuschüsse gewährt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen	Die Analyse für Sachsen-Anhalt zeigt, dass es Handlungsbedarfe im Bereich der Fachkräftegewinnung und -sicherung sowie mit Blick auf den sich verändernden Arbeitsmarkt und damit verbundene Herausforderungen für Beschäftigte und Betriebe gibt.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
	Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Schulabgänger*innen, Erwerbstätige, Unternehmen und (potenzielle) Gründer*innen benötigen Unterstützung bei der Erlangung unterschiedlichster Kompetenzen, um sich dem wandelnden Arbeitsmarkt und dessen Bedürfnissen anzupassen. Zu den wesentlichen Herausforderungen zählen: - Verringerung vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge und Schließen der Diskrepanz zwischen offenen Ausbildungsstellen sowie relativ hoher Zahl an unvermittelten Bewerber*innen um einen Ausbildungsplatz, - bestehenden und sich verschärfenden Fachkräftemangel entgegenwirken und gezielt spezielle Zielgruppen für Qualifizierungen gewinnen, dies schließt auch die akademische Aus- und Weiterbildung ein, - potenzielle Gründer*innen mit Kompetenzaufbau beim erfolgreichen Start in die Selbständigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts unterstützen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird in gezielte Maßnahmen zur Befähigung von Unternehmen und Beschäftigten zwecks Fachkräftesicherung und -gewinnung sowie den Kompetenzaufbau bestimmter Zielgruppen investiert. Die Förderungen im SZ g (SZ 7) werden aufgrund der geschilderten Marktineffizienzen als Zuschüsse gewährt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Die Analyse der Herausforderungen in Sachsen-Anhalt zeigt, dass für bestimmte Bevölkerungsgruppen der Zugang zu einer Erwerbstätigkeit erschwert ist und diese besonders von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind. Um die individuellen Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>verbessern und mehr Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren sollen mit dem ESF+-Programm besonders benachteiligte Personengruppen durch intensive individuelle und familienbezogene Begleitung unterstützt werden. Indem auch Alleinerziehende und Familien im SGB II-Bezug adressiert werden, kann mittelbar auch das Risiko von Kinderarmut gesenkt werden. Zudem gilt es, die Chancen für ein gesundes, chancengleiches und insgesamt gelingendes Aufwachsen von Kindern zu verbessern. Durch Unterstützung von Eltern von Kita-Kindern, die von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau und/oder fehlenden Bildungsabschlüssen betroffen sind, wird die soziale Inklusion von Eltern und Kindern unterstützt. Bei der Unterstützung benachteiligter Personengruppe gilt es auch, Menschen mit geringer Lese- und Schreibfähigkeit zu unterstützen. Dies ist notwendig, da dies die Chancen auf dem Arbeitsmarkt stark einschränkt und zugleich die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert. Die Inklusion von Personen mit Schwerbehinderung wurde als eine weitere Herausforderung Sachsen-Anhalts identifiziert. Daher wird eine bessere soziale Integration dieser Personengruppe und die Entwicklung eines inklusiven Sozialraumes angestrebt. Um dies zu erreichen, werden Teilhabemanager*innen auf kommunaler Ebene gefördert. Auch ehemalige Strafgefangene oder von Straffälligkeit bedrohte Menschen haben Schwierigkeiten sich in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft erfolgreich zu integrieren. Das Risiko für Armutsgefährdung, Isolation und Rückfälligkeit ist daher erhöht. Durch</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		entsprechende Projekte sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche (Re-)Integration von Strafgefangenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft geschaffen werden. Die Förderungen im SZ h (SZ 8) werden aufgrund der geschilderten Marktineffizienzen als Zuschüsse gewährt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	IA. Soziale innovative Maßnahmen	Sachsen-Anhalt steht vor vielschichtigen Herausforderungen in der territorialen Entwicklung. Durch die Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung in den Regionen (CLLD) soll der demografische, soziale und strukturelle Wandel entsprechend der regionalen/lokalen Bedarfe aus den Regionen heraus adressiert werden. Mit Blick auf die bereits in der Prioritätsachse A ausgewählten Spezifischen Ziele soll das Thema Bildung durch lokale Projekte vertieft werden. Dies soll institutions- und vereinsübergreifende Netzwerke und Kooperationen sowie überörtlich ausgerichtete Bildungsangebote und Lebenslanges Lernen stärken. Darüber hinaus soll mit lokalem Fokus der Abbau von Bildungs- und Qualifikationsdefiziten unterstützt und die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen erhöht werden. Zur Förderung der sozialen Innovationen können Lokale Aktionsgruppen Zuschüsse erhalten.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: A. Beitrag zu den Politikbereichen: Beschäftigung, Bildung, Soziale Inklusion und Gesundheit

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen der nachfolgend dargestellten arbeitsmarkt-, bildungspolitischen sowie gleichstellungsorientierten Maßnahmen will Sachsen-Anhalt den zunehmenden Ungleichheiten in Schulen, auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie in der Gesellschaft insgesamt entgegenwirken. Dabei sollen die Maßnahmen auch mit digitalen und/oder „grünen“ Bausteinen angereichert werden.

M1 Schulerfolg sichern

Um die Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Teilhabe im Bildungssystem für alle Schüler*innen zu erreichen, werden an Schulen bedarfsgerechte sozialpädagogische Unterstützungs-, Beratungs- und Vermittlungsangebote, die sich an Kinder und Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten richten, gefördert. Zudem werden innovative Ansätze zum Ausbau abgestimmter und integrierter Planungs- und Steuerungsprozesse von Schulen und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene unterstützt. Benachteiligungen von Schüler*innen sollen ausgeglichen, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die soziale Teilhabe ermöglicht werden. Mittelbar können durch die Förderung vorzeitige Schulabbrüche vermieden werden.

Zur Qualitätssicherung des Gesamtvorhabens wird eine Landeskoordinierungsstelle zur kontinuierlichen Begleitung, Weiterentwicklung, Beratung, Qualifizierung sowie nachhaltigen Wissens- und Erfahrungstransfer gefördert.

M2 BRAFO - Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren

Im Rahmen von BRAFO soll durch Angebote der frühzeitigen Interessens- und Kompetenzerkundung Schüler*innen ein Überblick über mögliche Tätigkeitsfelder in den verschiedenen Berufen gegeben und durch Betriebserkundungen die Arbeitswelt nahegebracht werden. Dies hilft ihnen, ihre Vorstellung von der Arbeits- und Berufswelt schrittweise zu entwickeln und zugleich ihre eigenen Interessen, Fähigkeiten, Kompetenzen und persönlichen

Eigenschaften mit den Anforderungen und Möglichkeiten mit den Bereichen der Arbeitswelt zu vergleichen, sodass vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge vermieden und passgenaue Besetzungen von Ausbildungsstellen erfolgen können. Die Koordinierung des Landesprogramms erfolgt durch die Netzwerkstelle BRAFO.

M3 Gleichberechtigte Lebensperspektiven öffnen: Abbau von Geschlechterstereotypen insbesondere bei Berufsorientierung und Lebensplanung

Um Geschlechterstereotype abzubauen, deren Prägungen sich bereits in der allgemeinen und beruflichen Bildung herausbilden können, sollen Jugendliche, junge Erwachsene und Multiplikator*innen für eine stereotypenfreie Berufswahl und Lebensplanung sensibilisiert werden.

Neben erprobten Formaten für MINT-Berufe gilt es, weitere qualifizierte Berufsfelder mit einer deutlichen Unterrepräsentanz eines Geschlechts in die Förderung zu integrieren. Auch werden Formate entwickelt, um insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene für eine partnerschaftliche und möglichst gleichberechtigte Teilung privater Hausarbeit als Basis für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung, eine faire Partnerschaft, gleichberechtigte Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und Führung zu sensibilisieren. Die Projekte werden u.a. in Kooperation mit Schulen, Jugendzentren, berufsbildenden Einrichtungen und Hochschulen geplant und realisiert.

M4 Stärkung der Gender- und Gleichstellungskompetenz

Zur Entwicklung von handlungsorientierter Gender- und Gleichstellungskompetenz mit direktem Bezug zum Arbeitskontext wird die gleichstellungsorientierte Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Ausführung fachlicher Aufgaben gefördert. Die Fort- und Personalentwicklungsangebote erfolgen durch Träger, die Gender-Kompetenzen „on-“ oder „near-the-job“ direkt an die Beschäftigten vermitteln oder die Institutionen befähigen, diese selbst zu qualifizieren. Die Bereitstellung der Expertise erfolgt bspw. über die fachliche Begleitung von Arbeitseinheiten, konkreter Vorhaben, Projektgruppen oder Coaching von Einzelnen sowie über die Aufbereitung von Gender- und Gleichstellungswissen und Umsetzungskonzepten.

M5 Freiwilligendienste

Die Berufsorientierung wird durch Jugendfreiwilligendienste (FSJ, FSJ Kultur, FÖJ) für Jugendliche bis zu 27 Jahren ergänzt. Durch intensive und pädagogische Betreuung, durch praxisnahe Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen verbessern sich deren Chancen bei der Bewerbung um einen passenden Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz erheblich.

Das FÖJ ermöglicht jungen Menschen im Bereich Klima- und Naturschutz bei ökologisch ausgerichteten Trägern aktiv zu sein und eröffnet ihnen Berufsperspektiven in diesem Bereich. Daneben erwerben sie umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen, um globale Zusammenhänge zu verstehen, das eigene Handeln ökologisch zukunftsfähig zu gestalten und sich für einen grünen Wandel zu engagieren.

M6 Sachsen-Anhalt Wissenschaft

Die Verbesserung der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Herstellung der Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung wird

mit vier Förderschwerpunkten unterstützt Dabei sollen z.B. die strukturellen Rahmenbedingungen für Gleichstellung in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (bspw. Coachings und Mentorings zur Karriereplanung, Post-Doc-Brückenförderungen, Promotionen und Juniorprofessuren von Frauen, Motivation von Frauen für MINT-Berufe) verbessert werden. Ebenfalls soll der Ausbau von Projekten mit Beteiligung an Netzwerken der europäischen Spitzenforschung durch Sach- und Personalmittel unterstützt werden. Ferner zielt die Förderung auf eine Verbesserung der internationalen Kompetenz im Wissenschaftssystem Sachsen-Anhalts (u.a. Auf-/Ausbau internationaler Graduiertenkollegs und Doktorandenschulen, online-gestützte Studienangebote, Einrichtung dualer Studiengänge/ Studiengänge mit am Bedarf der Wirtschaft ausgerichteter Praxisphasen, Aufstockungs- und Promotionsstipendien). Zudem sollen Qualifizierungsmaßnahmen für Personal im Bereich Medizin und Pflegewissenschaften zur Erhöhung der Akademisierung in diesem Bereich umgesetzt werden.

M7 Übergang in Ausbildung (REGIO AKTIV)

Ziel der Maßnahme ist es, den Stellenwert und die Qualität der beruflichen Ausbildung entsprechend der regionalen Bedarfe zu stärken und junge Menschen am Übergang zwischen Schule und Beruf bei der Suche eines passenden Berufes zu unterstützen.

Gefördert werden u.a. die Vertiefung schulischer und außerschulischer Berufsorientierung in Form von begleiteten betrieblichen Praktika sowie die Einbeziehung der Sorgeberechtigten in den Berufswahlprozess. Dazu gehört auch das Aufzeigen der Chancen vor Ort sowie niedrigschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote für junge Menschen. Die Umsetzung erfolgt durch ein landesweites Beratungs-, Begleitungs- und Vernetzungsangebot.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

M1

primär: Schüler*innen aller Schulformen und Schuljahrgänge,

sekundär: Eltern/Personensorgeberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitung, andere an Schule Tätige.

M2

Schüler*innen der Klassenstufen 7-9 Sekundarstufe I (Sekundarschulen, integrierte und kooperative Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen Lernbehinderte) sowie Sinnesgeschädigte, Körperbehinderte, geistig Behinderte (Berufsschulstufe 10-12).

M3

Schüler*innen ab Klasse 8/Jugendliche, u.a. Multiplikatoren*innen im Bildungssektor.

M4

Verwaltungsangestellte/Beschäftigte, Institutionen und Träger mit notwendiger Genderkompetenz.

M5

Jugendliche und junge Erwachsene, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

M6

Hochschulen, außeruniversitäre FuE-Einrichtungen, Professor*innen, wissenschaftlicher Nachwuchs, Studierende.

M7

Schüler*innen/Jugendliche vor und an der Schwelle Schule-Beruf, v.a. jene mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Bezugspersonen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt verfolgt zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung eine Doppelstrategie. Zum einen gilt, dass die Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als Staatsziele und damit als Aufgabe von Land und Kommunen festgelegt sind. Die Landesverfassung bezieht dies ausdrücklich auf alle Bereiche der Gesellschaft. Dementsprechend wird Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung als fachliche Querschnittsaufgabe, die alle gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Bereiche umfasst, verstanden. Im Sinne eines Mainstreamings sollen die geplanten Maßnahmen diesen bereichsübergreifenden Grundsatz von vornherein mitberücksichtigen. Daher werden Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Antidiskriminierung in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Es gilt zudem, dass die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung auch darüber gewährleistet wird, dass grundsätzlich alle Maßnahmen für alle

Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen.

Zum anderen sind konkrete Maßnahmen innerhalb des SZ geplant, die konkret zu den Zielen Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung beitragen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Maßnahme „Gleichberechtigte Lebensperspektiven öffnen“ oder „FEM-Power“ innerhalb der Maßnahme „Sachsen-Anhalt Wissenschaft“, die unmittelbar zur Gleichheit der Geschlechter und Nichtdiskriminierung beitragen und damit bestehender Ungleichgewichte (z.B. am Arbeitsmarkt) entgegenwirken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Keine konkret anvisierten Territorien. CLLD wird mit einer separaten Prioritätsachse umgesetzt.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des PZ 4 SZ f (SZ 6) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des PZ 4 SZ f (SZ 6) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die	Etappenziel	Sollvorgabe
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	-----------------	-------------	-------------

	Ziel					Messung	(2024)	(2029)
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen	29.600,00	69.900,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	29.600,00	69.900,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO01	Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahmen	Teilnehmer	626,00	2.923,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO02	Anzahl der Schulsozialarbeiter*innen	Schulsozialarbeiter	380,00	380,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO03	Am Programm teilnehmende Schulen	Schulen	298,00	298,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	90,00	2020	100,00	TN-Monitoring	
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	PR01	Durchgeführte (abgeschlossene) präventive und intervenierende Beratungen für Kinder und Jugendliche	Anzahl Beratungen	0,00	2019	875.520,00	Monitoring	
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	PR02	Durchgeführte (abgeschlossene) themenbezogene, präventive, handlungsorientierte oder erlebnisorientierte Gruppenarbeiten mit Kindern und Jugendlichen	Gruppenarbeiten	0,00	2019	87.400,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	38.000.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	10.200.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	147. Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	2.500.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	168.000.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	22.999.981,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	2.000.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	800.000,00
A	ESO4.6	Insgesamt			244.499.981,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	244.499.981,00
A	ESO4.6	Insgesamt			244.499.981,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	244.499.981,00
A	ESO4.6	Insgesamt			244.499.981,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	3.409.000,00

A	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	7.000.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	03. Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	25.499.981,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	133.000.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	244.499.981,00
A	ESO4.6	Insgesamt			413.408.962,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	6.000.000,00
A	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	238.499.981,00
A	ESO4.6	Insgesamt			244.499.981,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Innerhalb der Förderung des SZ g (SZ 7) werden Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Ausbildung, zur Qualifizierung und zur Stärkung der Selbständigkeit beitragen und insbesondere die individuelle Anpassung an sich verändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Sicherung von Fachkräftepotenzialen fördern sollen. Dabei soll eine angemessene Berücksichtigung des auf dem Arbeitsmarkt zunehmend bedeutsam werdenden grünen und digitalen Wandels erfolgen.

M8 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) und assistierte Ausbildung (AsA) in der Pflegehilfe

Mit der ÜLU werden Kurse gefördert, welche Kenntnisse und Fertigkeiten in den Ausbildungsberufen im Handwerk vermitteln, die Ausbildungsbetriebe aus strukturellen, organisatorischen oder zeitlichen Gründen nicht selbst vermitteln können. Darüber hinaus soll die Anpassung der Ausbildung an z.B. technologische Entwicklungen unterstützt werden. Damit wird eine landesweit vergleichbare Ausbildungsqualität gesichert.

Die AsA fördert spezielle Betreuungsprogramme von Auszubildenden und ausbildenden Einrichtungen, um erfolgreiche Ausbildungsverläufe, vor allem benachteiligter Jugendlicher zu gewährleisten und Ausbildungsabbrüchen entgegenzuwirken. AsA Pflegehilfe fördert die Begleitung landesrechtlich geregelter Ausbildungsberufe, da diese nicht an der Bundesförderung AsAflex der BA partizipieren.

Ergänzend werden Koordinierungsleistungen, Qualifizierungsangebote und Austauschformate für Träger und Auszubildende zur Sicherung einer hohen Qualität der AsA gefördert.

M9 Weiterbildungsförderung / Fachkräfteentwicklung

Zur Bewältigung laufender Strukturwandelprozesse (z.B. Digitalisierung, Energiewende) werden Fort- und Weiterbildungen gefördert. Die Förderfähigkeit ist vom Erreichen eines formellen Bildungsabschlusses unabhängig und schließt sowohl kurze als auch langfristige Fort- und Weiterbildungen ein, z.B. Seminare, (Online-)Lehrgänge oder berufsbegleitende Bildungs- und Studienangebote. Vermittelt werden dabei betriebs- oder berufsspezifische Kompetenzen, um betriebliche Fachkräftepotenziale zu erschließen und die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Um die Strukturen der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung zukunftsorientiert auszubauen, werden zudem Anbieter beruflicher und betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen bei der Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Bildungsangebote unterstützt.

Ergänzend werden flexible Interventionen zur Gewinnung, Sicherung und Weiterentwicklung qualifizierter Fachkräfte gefördert. Dies umfasst Maßnahmen und Strategien zur Gewinnung und Bindung von in- und ausländischen Fachkräften sowie zur zielgerichteten Personalentwicklung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Konkret sind dies niedrigschwellige Beratungsangebote für KMU, Beschäftigte und Zielgruppen, die Unterstützung für passende Qualifikationszugänge oder für die beschäftigtenfreundliche Gestaltung der betrieblichen Umwelt bzw. Arbeitsbedingungen benötigen. In Abstimmung mit relevanten Akteuren wird zudem ein Navigations- und Lotsenservice entwickelt, der die Transparenz und Effektivität der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote erhöht.

M10 Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen (ego.-Programme)

Projekte innerhalb des Programms „ego.-Konzept“ sollen über die Förderung von innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründer*innen Impulse zur Verbesserung des Gründungsklimas setzen und die Gründungsneigung im Land weiter erhöhen. Die unternehmerische Selbstständigkeit soll bei allen Zielgruppen stärker als berufliche Alternative zur abhängigen Beschäftigung entdeckt und wahrgenommen werden. Potenzielle Gründer*innen, insb. auch Akademiker*innen, sollen umfassend zum Thema berufliche Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Unternehmertum informiert und sensibilisiert werden.

Mit dem regional ausgerichteten Programm „ego.-Wissen“ erhalten Existenzgründer (insb. auch in den ländlichen Gebieten) Hilfestellung bei der Vorbereitung ihrer Gründungsvorhaben und eine Förderung in Form einer begleitenden Qualifizierung in der Vor- und Nachgründungsphase.

Durch das Programm „ego-Start“ können Coachingleistungen für wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Fragen im Rahmen der Vorbereitung einer Gründung gefördert werden sowie innovative oder technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründungen finanzielle Hilfe in Form eines personengebundenen ego.-Gründerstipendiums zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

M8

Auszubildende, Bewerber*innen für eine berufliche Ausbildung.

M9

Unternehmen, v.a. KMU, Privatpersonen.

M10

Existenzgründer*innen, Gründungsinteressierte, Studierende, Absolvent*innen, Schüler*innen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sind in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als Staatsziele und damit als Aufgabe von Land und Kommunen festgelegt. Die Landesverfassung bezieht dies ausdrücklich auf alle Bereiche der Gesellschaft. Dementsprechend wird Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung als fachliche Querschnittsaufgabe, die alle gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Bereiche umfasst, verstanden. Im Sinne eines Mainstreamings sollen die geplanten Maßnahmen diesen bereichsübergreifenden Grundsatz von vornherein mitberücksichtigen.

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des SZ g (SZ 7) sollen mehrheitlich konkret zu den Zielen Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung beitragen.

Auch wenn es im Spezifischen Ziel keinen Förderschwerpunkt zu einem der drei Ziele gibt, so sind sie dennoch expliziter Bestandteil der jeweiligen Förderprogramme. So richtet sich die Weiterbildungsförderung explizit an bestimmte Zielgruppen (z.B. Geringqualifizierte oder Beschäftigte mit Migrationshintergrund) und trägt damit zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung bei.

Bei der Auswahl der Vorhaben wird darüber hinaus ihr adäquater Beitrag zu den Zielen Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Keine konkret anvisierten Territorien. CLLD wird mit einer separaten Prioritätsachse umgesetzt.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des PZ 4 SZ g (SZ 7) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des PZ 4 SZ g (SZ 7) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	8.400,00	25.200,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	PO01	Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahmen	Teilnehmer	7.000,00	18.750,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	PO10	Vorhaben zu beruflichen Qualifizierung von Selbstständigen/Freiberuflern	Anzahl Vorhaben	500,00	1.250,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	PO11	Vorhaben zur individuellen beruflichen Qualifizierung	Anzahl Vorhaben	2.000,00	5.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für	Ausgangs-	Bezugsjahr	Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------

	Ziel					die Messung	oder Referenzwert		(2029)		
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	32.000,00	2020	36.410,00	TN-Monitoring	
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	PR06	durchgeführte berufliche und/oder berufsübergreifende Vorhaben zur Qualifizierung von Selbstständigen/Freiberuflern	Anzahl Vorhaben	1.250,00	2020	1.250,00	Monitoring	
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	PR07	durchgeführte individuelle berufliche und/oder berufsübergreifende Qualifizierungsvorhaben	Anzahl Vorhaben	5.000,00	2020	5.000,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	30.000.000,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	31.000.000,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmen an Veränderungen	44.650.000,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	156. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt	2.350.000,00
A	ESO4.7	Insgesamt			108.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	108.000.000,00
A	ESO4.7	Insgesamt			108.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	108.000.000,00
A	ESO4.7	Insgesamt			108.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	2.700.000,00
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	108.000.000,00
A	ESO4.7	Insgesamt			110.700.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	108.000.000,00
A	ESO4.7	Insgesamt			108.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen der Förderung des SZ h (SZ 8) sollen vor allem arbeitsmarktferne Zielgruppen mit z.T. multiplen Problemlagen angesprochen werden. Eine Integration in den Arbeitsmarkt oder die gesellschaftliche Teilhabe wird dabei in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Die geförderten Maßnahmen zielen daher u.a. auf eine Steigerung der sozialen Teilhabe, auf die Stärkung individueller Fähigkeiten und Stärken und Verbesserung der Integrationschancen in den Arbeitsmarkt.

M11: Zukunft mit Arbeit (REGIO AKTIV)

Ziel der Maßnahme ist es, durch das Programm REGIO AKTIV die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Personengruppen durch regional passgenaue und ganzheitliche Unterstützungs- und Beratungsangebote deutlich zu verbessern.

Die Maßnahme verknüpft eine intensive sozialpädagogische Betreuung und Begleitung mit Elementen zur Stärkung bzw. Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz. Dabei sollen ausgeprägte beschäftigungsrelevante Defizite abgebaut und Voraussetzungen für die berufliche (Neu-)Orientierung geschaffen werden. Kern der Förderung ist eine intensive individuelle Betreuung der betreffenden Personen, die u.a. über regionale Kompetenzagenturen umgesetzt wird. Konkret gefördert werden u.a. das Lernen unter produktiven betriebsnahen Bedingungen in Werkstätten für arbeitsmarktferne oder am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, die soziale und fachliche Qualifizierung sowie Betriebspraktika, die zu einer Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen. Zudem wird eine durchgängige sozialpädagogische Betreuung inkl. Nachbetreuung bei einem Arbeitgeber und beim Übergang in die Ausbildung ermöglicht.

Darüber hinaus werden familienbezogene Unterstützungsstrukturen für Alleinerziehende und Familien im SGB II-Bezug finanziell unterstützt. Hierzu werden Familienintegrationscoaches (FAMICO) gefördert, die durch eine langfristige und individuelle Betreuung die Hemmnisse, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, abbauen und damit mittelbar beitragen können, das Risiko der dauerhaften Abhängigkeit von Sozialleistungen sowie der Kinderarmut zu senken.

M12: Empowerment für Eltern

Die Maßnahme zielt auf eine Stärkung der Erziehungsfähigkeiten, insbesondere von Eltern, die aufgrund von sozialer Benachteiligung in Form von

Arbeitslosigkeit, geringem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau und/oder fehlender Bildungsabschlüsse, wenig förderlichem Wohnumfeld sowie Migrationshintergrund ihr Leben nur schwierig meistern können. Dadurch sollen die Chancen für ein gesundes, chancengleiches und insgesamt gelingendes Aufwachsen von Kindern wesentlich verbessert werden.

Sozialpädagogisch/sozialarbeiterisch ausgebildete Fachkräfte sollen in der Kindertagesstätte von Exklusion bedrohte oder benachteiligte Eltern niedrigschwellig ermutigen und befähigen, die Erziehung ihrer Kinder und letztlich ihr Leben als Eltern gut zu meistern. Dabei sind vielfältige sozialpädagogische/sozialarbeiterische Unterstützungen möglich: Erziehungstipps geben, gesunde Ernährung fördern, Hilfe zur Selbsthilfe bieten, Lotse sein zu anderen Hilfen und Beratungsangeboten, den Zugang zu Förderungen (z.B. Bildung und Teilhabe) eröffnen, die Nutzung von Angeboten des Sozialraumes (z.B. Sportvereine) empfehlen, über Gemeinschaftsaktivitäten in der Kita soziale Integration befördern, wichtige Unterstützungsleistungen des Jugendamtes vermitteln – dies umreißt das Spektrum der Unterstützung zur Befähigung von benachteiligten Eltern und zur aktiven Förderung ihrer sozialen Inklusion.

M13: Alphabetisierung und Grundbildung

Ziel der Maßnahme ist es, den Bildungsgrad von Menschen mit geringer Lese- und Schreibfähigkeit sowie von Personen mit geringer Grundbildung zu erhöhen und dadurch den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und zur Teilhabe am sozialen Leben zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst folgende 5 Fördergegenstände:

1. Bildungsveranstaltungen zur Alphabetisierung und Grundbildung von Menschen mit geringer Lese- und Schreibkompetenz,
2. Einrichtung regionaler Grundbildungszentren (GBZ) mit Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener,
3. Sensibilisierung der Gesellschaft zum Themenschwerpunkt Alphabetisierung und Grundbildung,
4. Schulungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit (Fort- und Weiterbildung),
5. Modellprojekte für innovative Lehr- und Lernerfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie neue Möglichkeiten der Ansprache und Gewinnung von Zielgruppen.

M14: Örtliches Teilhabemanagement

Zur Erhöhung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf sowie der Entwicklung eines inklusiven Sozialraumes werden im Rahmen der Maßnahme Teilhabemanagern*innen auf kommunaler Ebene gefördert.

Diese begleiten Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf und unterstützen sie bei der Teilnahme an allgemeinen Angeboten zur gesellschaftlichen Teilhabe. Hierzu wirken Teilhabemanager*innen in den Kommunen an der individuellen Teilhabeplanung und der Erstellung bzw. Fortschreibung kommunaler Aktionspläne mit. Ferner geben sie Hinweise auf grundlegende Teilhabebarrrieren und Inklusionsdefizite, begleiten die Beseitigung dieser Barrieren und tragen in den Kommunen zur Bewusstseinsbildung für Themen der Inklusion und Teilhabe bei.

M15: Maßnahmen der Reintegration von Menschen, die von Straffälligkeit betroffen bzw. bedroht sind

Mit der Maßnahme wird die Re-(Integration) von ehemaligen Strafgefangenen oder von Straffälligkeit bedrohten Menschen in den Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Leben angestrebt. Von zentraler Relevanz dafür ist der Erwerb sozialer Kompetenzen und die Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags.

Dies umfasst folgende Förderbereiche:

- Täter-Opfer-Ausgleich zur Wiederherstellung von Rechtsfrieden zwischen Täter und Opfer.
- Gefangenen- und Entlassenenfürsorge: Unterstützung von Straffälligen und deren Angehörigen bei der Bewältigung individueller Probleme unter Einsatz qualifizierten Personals und ehrenamtlicher Kräfte (Beratung und Betreuung, Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe, Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen).
- Sonstige Beihilfen und Unterstützungen (Präventionsprojekte): Projekte und Angebote zur Vermeidung von Kinder- und Jugendkriminalität sowie Gewaltkriminalität einschließlich Fremdenfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt (bspw. Deeskalationstraining oder soziale Trainingskurse).

Mit dem Programm ESF+ 2021-2027 soll das bewährte Setting an Maßnahmen durch Aspekte zur Verbesserung der Arbeitsmarktpartizipation nach Haftentlassung ergänzt werden. Hierzu sollen Projekte und Maßnahmen entwickelt werden, die es beispielsweise ermöglichen:

- in der Haft begonnene Bildungsmaßnahmen fortzusetzen, um Abschlüsse zu erwerben,
- Maßnahmenträger zu finden, die Haftentlassene aktiv und längerfristig in dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begleiten,
- Schaffung zusätzlicher personeller und struktureller Kapazitäten in den bestehenden Beratungsstellen, aber auch Einrichtung neuer Beratungsstellen in bisher unterversorgten Regionen in Sachsen-Anhalt,
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung von spezifischen Angeboten im Bereich der Aus- und Fortbildung von haftentlassenen Strafgefangenen,
- Stärkung von Vernetzung und Kooperation zwischen den Maßnahmenträgern und den Akteuren der Arbeitsvermittlung,
- Entwicklung von Begleitprogrammen für Inhaftierte, die in der Übergangsphase von Inhaftierung und Entlassung die berufliche und soziale Integration der Gefangenen zur Vermeidung von erneuter Inhaftierung und von Brüchen beim Übergang von der Haft in die Freiheit unterstützen.

Mit Blick auf Dimension 6 der indikativen Mittelaufschlüsselung sei noch eine Besonderheit erwähnt, die dazu führt, dass Code 03 gewählt wird. Die Zielgruppe der Förderung – d.h. die Gruppe der von Straffälligkeit betroffenen oder bedrohten Menschen, zu der hier insbesondere die Strafgefangenen im Land Sachsen-Anhalt zählen, umfasst nur männliche Teilnehmende. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Brandenburg verbüßen die weiblichen

Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt ihre Haft im Land Brandenburg in der JVA Luckau-Duben, womit im Land keine weiblichen Teilnehmenden an der Förderung partizipieren können.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

M11

Am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf, wie Langzeitarbeitslose, Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, Erwerbsfähige Hilfebedürftige aus Familienbedarfsgemeinschaften gem. SGB II sowie förderungsbedürftige junge Menschen.

M12

Sozial benachteiligte und von Exklusion bedrohte Eltern, die durch Beratung und Unterstützung ermuntert und befähigt werden, die Erziehung ihrer Kinder und letztlich ihr eigenes Leben gut zu meistern.

M13

Menschen mit geringer Lese- und Schreibfähigkeit und geringer Grundbildung.

M14

Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf (Kommunen sind Begünstigte).

M15

Von Straffälligkeit betroffene oder bedrohte Menschen (m/w/d).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Sachsen-Anhalt verfolgt zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung eine Doppelstrategie. Zum einen gilt, dass die Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als Staatsziele und damit als Aufgabe von Land und Kommunen festgelegt sind. Die Landesverfassung bezieht dies ausdrücklich auf alle Bereiche der Gesellschaft. Dementsprechend wird Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung als fachliche Querschnittsaufgabe, die alle gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Bereiche umfasst, verstanden. Im Sinne eines Mainstreamings sollen die geplanten Maßnahmen diesen bereichsübergreifenden Grundsatz von vornherein mitberücksichtigen. Daher werden Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Antidiskriminierung in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Es gilt zudem, dass die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung auch darüber gewährleistet wird, dass grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen.

Zum anderen sind konkrete Maßnahmen innerhalb des SZ geplant, die konkret zu den Zielen Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung beitragen.

Zu nennen sind hier beispielsweise die Maßnahme zur Reintegration von Strafgefangenen oder die Maßnahme zur Alphabetisierung und Grundbildung, die unmittelbar zur Inklusion und Nicht-Diskriminierung beitragen und damit bestehender beruflicher und sozialer Ungleichheiten entgegenwirken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Keine konkret anvisierten Territorien. CLLD wird mit einer separaten Prioritätsachse umgesetzt.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des PZ 4 SZ h (SZ 8) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des PZ 4 SZ h (SZ 8) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	4.500,00	13.500,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO04	Teilnehmende an Reintegrations- und Präventionsmaßnahmen	Teilnehmer	9.250,00	24.050,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO05	Anzahl der geförderten Teilhabemanagement-Projekte	Anzahl Vorhaben	31,00	42,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO06	Anzahl der geförderten Berater/-innen	Personen	137,00	137,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO07	Anzahl der eingerichteten Grundbildungszentren (GBZ) in Sachsen-Anhalt	Grundbildungszentren	6,00	8,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECR04	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben	Personen	2.800,00	2020	3.230,00	TN-Monitoring	
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	PR03	Durchgeführte Betreuungs-, Beratungs- und Ersatzmaßnahmen	abgeschlossene Fälle	22.200,00	2020	24.700,00	Trägerstatistik	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	127. Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	9.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	104.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	148. Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	30.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	10.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	20.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	5.000.000,00
A	ESO4.8	Insgesamt			178.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	178.000.000,00
A	ESO4.8	Insgesamt			178.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	178.000.000,00
A	ESO4.8	Insgesamt			178.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	44.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	18.600.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	178.000.000,00
A	ESO4.8	Insgesamt			240.600.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	169.000.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	9.000.000,00
A	ESO4.8	Insgesamt			178.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: B. Beitrag zu sozialen Innovationen (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Regionen in Sachsen-Anhalt weisen eine heterogene Entwicklung und jeweils spezifische Herausforderungen in Bezug auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte auf. Diese spezifischen Problemlagen in den Regionen erfordern innovative und integrierte lokale Lösungsansätze. Daher wird das ESF+-Programm Zuschüsse für Förderinhalte gewähren, die von den Akteuren*innen vor Ort gemäß eines Bottom-up-Ansatzes (CLLD) im Einklang mit den spezifischen Entwicklungsbedarfen der jeweiligen Region erarbeitet werden. Durch die der Förderung über CLLD inhärenten Beteiligung und Unterstützung der Bevölkerung vor Ort wird ein besonderer Beitrag zum sozialen und territorialen Zusammenhalt geleistet, da auch die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten maßgeblich von der Förderung profitiert.

Community-Led Local Development (CLLD)

Ziel der Maßnahme ist es, in den Regionen von Sachsen-Anhalt eine zukunftsfähige und integrierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung anzustoßen. Mit dem Bottom-up-Prozess, d.h. einem Projektansatz von unten nach oben, finden sich regionale Akteure in Lokalen Aktionsgruppen zusammen und erarbeiten aufbauend auf den regionalen Entwicklungs- und Handlungsbedarfen eine integrierte Entwicklungsstrategie. Damit entscheidet ausschließlich die örtliche Aktionsgruppe über die zu fördernden Projekte, immer nach dem Grundsatz „die Menschen vor Ort wissen am besten, was vor Ort gebraucht wird“. Die Lokalen Aktionsgruppen bestimmen den CLLD-Prozess und sind Motor der regionalen Entwicklung. Die Zusammensetzung der Aktionsgruppen ist so vielfältig wie die ländliche und städtische Bevölkerung selbst: in ihr sind beispielsweise verschiedene Berufsgruppen, Altersklassen und Interessensverbände organisiert. In den Gruppen gibt es einen ständigen Dialog mit den Menschen vor Ort und die Akteure setzen sich unmittelbar mit deren aktuellen Problemen auseinander. Jede Lokale Aktionsgruppe stellt sicher, dass sie nicht von einer einzigen öffentlichen oder privaten Interessengruppe dominiert wird.

Mit CLLD sollen vorrangig die Herausforderungen des demografischen, strukturellen und sozialen Wandels adressiert werden. Es sollen soziale Innovationen initiiert werden. Damit soziale Innovation stattfinden kann, ist das Sozialkapital der Lokalen Aktionsgruppen gefragt. Denn Grundlage für soziale Innovationen ist ein kooperativer und reflexiver Prozess, der eingebettet ist, in eine zeitliche und örtliche Dimension und von den handelnden Akteurinnen und Akteuren gesteuert und getragen wird.

Mit Blick auf die bereits in der Prioritätsachse A ausgewählten Spezifischen Ziele sollen die Themen Bildung und Beschäftigung durch lokale Projekte vertieft werden. So können beispielsweise institutions- und vereinsübergreifende Netzwerke sowie überörtlich ausgerichtete Bildungsangebote und Lebenslanges Lernen gefördert werden. Ebenso möglich sind Projekte, die zum Abbau von Bildungs- und Qualifikationsdefiziten beitragen und die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen erhöhen. Auch das Thema Unternehmertum kann durch Lokale Aktionsgruppen adressiert werden, beispielsweise durch Projekte zur Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen oder der Förderung von unternehmerischem Handeln. Darüber hinaus sind Projekte zur Weiterbildung von Ehrenamtlichen, Coachings, Kooperationen zwischen Allgemeinbildenden Schulen und regionalen Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung und Projekte zur kulturellen Bildung, bei denen über Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie Kitas an kulturellen Lernorten zur Leseförderung und Erhöhung der Medienkompetenz zur historischen, musikalischen und allgemeinen kulturellen Bildung die Zusammenarbeit gestärkt wird, denkbar.

Auch Sachsen-Anhalt steht vor der Herausforderung des Klimawandels. Mit dem ESF+ können im Rahmen von CLLD Beiträge zum Green Deal geleistet werden. Es sind Förderinhalte zum Klima- und Umweltschutz denkbar, so kann beispielsweise die Umsetzung von Strategien für CO₂-neutrales Wirtschaften und ressourcenschonende Mobilitätslösungen mit flankierenden Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen unterstützt werden. Projekte zur Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit sind möglich. Inwieweit die ausgewählten Projekte innerhalb des ESF+-Programms zum Klimaschutz beitragen, liegt in der Entscheidung der Lokalen Aktionsgruppen. Zur Auswahl von fondsübergreifenden CLLD/LEADER-Regionen wurde durch die relevanten EU-Verwaltungsbehörden (EU-VB EFRE/ESF und EU-VB ELER) im November 2021 ein gemeinsamer landesweiter Wettbewerb zur Erarbeitung Lokaler Entwicklungsstrategien (LES) ausgerufen. Im Wettbewerbsaufruf wurden durch die EU-VBn die Kriterien für die Auswahl der lokalen Strategien festgelegt. Die lokale Strategie konzentriert sich auf ein abgegrenztes nachgeordnetes Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. In der Strategie sind der Entwicklungsbedarf und das Potenzial des Gebietes, die daraus abgeleiteten Ziele der Strategie, einschließlich messbarer Zielwerte für Ergebnisse und zugehörige geplante Maßnahmen zu nennen. Die jeweilige lokale Strategie hat darzustellen, wie die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie erfolgt und welche Vorkehrungen für Verwaltung, Überwachung und Evaluierung bei Durchführung der Strategie vorgesehen sind. CLLD, wie es in Sachsen-Anhalt umgesetzt wird, enthält für die Förderperiode 2021-2027 Neuerungen. Der Wettbewerbsaufruf 2021-2027 schließt kein Gebiet von Sachsen-Anhalt aus. Die erstmals teilnehmenden kreisfreien Städte wurden im Vorfeld im Rahmen von Coachings besonders für den integrierenden Ansatz vorbereitet und unterstützt, da sie auf keine LEADER-Erfahrung zurückgreifen können, wie die übrigen Regionen zu Beginn der Förderperiode 2014-2020. Es wird damit gerechnet, dass sich voraussichtlich maximal 25 Regionen bewerben. Weiterhin ist neu in der Förderperiode 2021-2027, dass die Lokale Aktionsgruppe zukünftig in einer rechtlich konstituierten gemeinsamen Organisationsform zusammenkommen muss, d.h. als juristische Person, z.B. als Verein.

Die EU-VBn richten zur Durchführung der Auswahl der Strategien einen Ausschuss ein. Die vom Ausschuss gewählten Strategien werden anschließend von den EU-VBn genehmigt (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2023). Konkrete Förderprojekte, die aus dem ESF+ unterstützt werden können, stehen folglich erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens fest.

Der EFRE und der ELER werden nach den Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 bei LEADER und CLLD vor allem Investitionsvorhaben unterstützen.

Der ESF wird CLLD-Projekte im nichtinvestiven Bereich zur Stärkung des Bottom-up-Ansatzes finanzieren. Dies umfasst soziale und innovative Maßnahmen als auch soziale Erprobungen im örtlich-lokalen Kontext. Zwischen den LEADER- und CLLD-Mitteln aus verschiedenen Fonds werden in Bezug auf den Entwicklungsbedarf für das LAG-Gebiet und den zugehörigen geplanten lokalen Projekten thematisch keine strikten Trennungslinien durch die EU-Verwaltungsbehörden vorgegeben. Der potenziellen Lokalen Aktionsgruppe obliegt es im Rahmen der Analyse ihres Entwicklungsbedarfes und der Ziele der lokalen Strategie festzulegen, aus welchem Fonds die von ihr auszuwählenden und geplanten Vorhaben gefördert werden sollen. CLLD macht es möglich, auch komplexe Projekte zu fördern und von den fondsübergreifenden Synergien zu profitieren. So kann zum Beispiel neben der investiven Förderung zur Sanierung eines alten Gebäudes aus dem ELER (LEADER), die EFRE-Förderung für energetische Maßnahmen genutzt werden und zudem mit Hilfe des ESF+ das dahinterstehende Nutzungskonzept beispielsweise im sozialen Sektor unterstützt werden.

Für die Auswahl von Vorhaben gelten in jedem Fall eigenständige an der LES ausgerichtete Auswahlkriterien, die von der Lokalen Aktionsgruppe gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b) VO (EU) 2021/1060 formuliert werden. Die lokale Strategie ist wesentlicher Maßstab für die individuelle Projektbewilligung in einem bestimmten lokalen Kontext. Die Auswahlentscheidung der Lokalen Aktionsgruppe ist der maßgebende Aspekt hinsichtlich der Feststellung der Zweckmäßigkeit eines bestimmten Projektes. Somit wird der Lokalen Aktionsgruppe ermöglicht, die ESF+-Mittel entsprechend der regionalen SWOT-Analyse bedarfsgerecht und effizient einzusetzen. Der bisherige Auswahlprozess der Projekte wird weitergeführt, weil sich das Verfahren bewährt hat und aus Sicht aller Akteure sehr gut funktioniert.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Örtliche Bevölkerung, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, auch im Verbund oder in Kooperation mit dem Land, öffentliche Einrichtungen und privater Sektor (private Haushalte, Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Laut Artikel 33 Abs. 2 der Dachverordnung stellen die Verwaltungsbehörden sicher, dass die lokalen Aktionsgruppen inklusiv sind und entweder einen Partner aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen auswählen oder in einer rechtlich konstituierten gemeinsamen Organisationsform zusammenkommen.

Um zu vermeiden, dass eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrolliert, geht es zudem weniger um die Zusammensetzung des Gremiums, sondern eher um die installierten Verfahren. So sind laut Art. 33 Abs. 3 b ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und ebensolcher Kriterien zu konzipieren, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren.

Ferner muss unterstrichen werden, dass das Instrument LEADER bzw. CLLD in jeglicher Hinsicht dem Bottom-up-Verfahren unterliegt. Dazu gehört, dass die Verwaltung nicht vorgeben darf (Top-Down), welche Zusammensetzung an Vertreter*innen öffentlicher und diverser privater lokaler sozioökonomischer Interessen bestehen soll, noch eine Vorgabe zur Geschlechterzusammensetzung oder dem Verhältnis der Geschlechter machen darf.

Um die Einhaltung, wie oben geschrieben, über das installierte Verfahren zu gewährleisten, wird die LAG verpflichtet, zur Darstellung des Verfahrens der Erarbeitung der LES Auskunft zu geben. Dies umfasst die Beschreibung der repräsentativen Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Lokale Entwicklungsstrategie und bei Vorerfahrungen die Darstellung, inwieweit der Prozess für neue Akteure ausdrücklich offengehalten wurde. Außerdem wird die LAG verpflichtet, zur Darstellung der Mitglieder der LAG sowie der Mitglieder der Entscheidungsgremien der LAG und deren Zuordnung zu konkreten sozioökonomischen Interessen, der Stimmrechte und der Mechanismen, um im Sinne der Repräsentativität einerseits eine dauerhafte Mitwirkung der Akteure, sowie sonstiger Partner sicherzustellen und andererseits auch später auf Dauer neue Mitglieder zu gewinnen und gleichzeitig eine Ausgewogenheit der Partner sicherzustellen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung beschränkt sich auf die Regionen, deren lokale Strategien im Rahmen eines landesweiten Auswahlprozesses zum Community-Led Local Development ausgewählt wurden. Neu in der Förderperiode ist, dass neben den Gebieten der Landkreise nun auch die kreisfreien Städte teilnahmeberechtigt sind. Damit wird die Gebietskulisse in der Förderperiode 2021-2027 erweitert.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Inwieweit im Rahmen der Projekte interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Ansätze umgesetzt werden, kann erst nach der Auswahl der Förderprojekte durch die Lokale Aktionsgruppe festgestellt werden. Die Finanzierung der Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und

transnationalen Kooperationsaktivitäten, ausgewählt im Rahmen von lokalen Entwicklungsstrategien, wird durch das Land im Rahmen der Aufgabenabgrenzung und Kohärenz des Multifondsansatzes im Bereich LEADER und CLLD durch den Fonds ELER gem. Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 sichergestellt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO08	Geförderte Projekte über den Bottom-up-Ansatz und CLLD im SZ f	Anzahl Vorhaben	11,00	57,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	PR04	Anzahl durchgeführter bildungsbezogener Bottom-up Projekte	Anzahl Vorhaben	28,00	2021	46,00	Trägerstatistik	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	2.179.000,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	147. Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	1.000.000,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	2.500.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			5.679.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	5.679.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			5.679.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	5.679.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			5.679.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	340.700,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	09. Entfällt	5.338.260,00
B	ESO4.6	Insgesamt			5.678.960,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	5.679.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			5.679.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Regionen in Sachsen-Anhalt weisen eine heterogene Entwicklung und jeweils spezifische Herausforderungen in Bezug auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte auf. Diese spezifischen Problemlagen in den Regionen erfordern innovative und integrierte lokale Lösungsansätze. Daher wird das ESF+-Programm Zuschüsse für Förderinhalte gewähren, die von den Akteuren*innen vor Ort gemäß eines Bottom-up-Ansatzes (CLLD) im Einklang mit den spezifischen Entwicklungsbedarfen der jeweiligen Region erarbeitet werden. Durch die der Förderung über CLLD inhärenten Beteiligung und Unterstützung der Bevölkerung vor Ort wird ein besonderer Beitrag zum sozialen und territorialen Zusammenhalt geleistet, da auch die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten maßgeblich von der Förderung profitiert.

Community-Led Local Development (CLLD)

Ziel der Maßnahme ist es, in den Regionen von Sachsen-Anhalt eine zukunftsfähige und integrierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung anzustoßen. Mit dem Bottom-up-Prozess, d.h. einem Projektansatz von unten nach oben, finden sich regionale Akteure in Lokalen Aktionsgruppen zusammen und erarbeiten aufbauend auf den regionalen Entwicklungs- und Handlungsbedarfen eine integrierte Entwicklungsstrategie. Damit entscheidet ausschließlich die örtliche Aktionsgruppe über die zu fördernden Projekte, immer nach dem Grundsatz „die Menschen vor Ort wissen am besten, was vor Ort gebraucht wird“. Die Lokalen Aktionsgruppen bestimmen den CLLD-Prozess und sind Motor der regionalen Entwicklung. Die Zusammensetzung der Aktionsgruppen ist so vielfältig wie die ländliche und städtische Bevölkerung selbst: in ihr sind bspw. verschiedene Berufsgruppen, Altersklassen und Interessensverbände organisiert. In den Gruppen gibt es einen ständigen Dialog mit den Menschen vor Ort und die Akteure setzen sich unmittelbar mit deren aktuellen Problemen auseinander. Jede Lokale Aktionsgruppe stellt sicher, dass sie nicht von einer einzigen öffentlichen oder privaten Interessengruppe dominiert wird.

Mit CLLD sollen vorrangig die Herausforderungen des demografischen, strukturellen und sozialen Wandels adressiert werden. Es sollen soziale Innovationen initiiert werden. Damit soziale Innovation stattfinden kann, ist das Sozialkapital der Lokalen Aktionsgruppen gefragt. Denn Grundlage für soziale Innovationen ist ein kooperativer und reflexiver Prozess, der eingebettet ist, in eine zeitliche und örtliche Dimension und von den handelnden Akteurinnen und Akteuren gesteuert und getragen wird.

Ein zentraler Förderschwerpunkt wird voraussichtlich auf Projekten zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels liegen. Hierbei sind bspw. Projekte zur Initiierung und Unterstützung von Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, wie z.B. interkommunale, öffentlich-private oder bürgerschaftliche Netzwerke oder Initiierung eines transparenten öffentlichen Diskussionsprozesses unter Beteiligung der

Bürger*innen oder soziale Innovationen für öffentliche Dienstleistungen denkbar. Weitere mögliche Förderinhalte könnten interkulturelle / interreligiöse Projekte sowie Projekte zur Entwicklung und Unterstützung regionaler und kommunaler Willkommenskulturen sein, mit dem Ziel, interkulturelle Kompetenzen aufzubauen, interkulturellen / interreligiösen Dialog voranzutreiben sowie Diskriminierung jeglicher Art und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Ebenso kommt den Themen des sozialen Zusammenhaltes der Generationen und der sozialen Teilhabe benachteiligter Gruppen eine besondere Bedeutung zu.

Für die Auswahl von Vorhaben gelten in jedem Fall eigenständige an der LES ausgerichtete Auswahlkriterien, die von der Lokalen Aktionsgruppe gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b) VO (EU) 2021/1060 formuliert werden. Die lokale Strategie ist wesentlicher Maßstab für die individuelle Projektbewilligung in einem bestimmten lokalen Kontext. Die Auswahlentscheidung der Lokalen Aktionsgruppe ist der maßgebende Aspekt hinsichtlich der Feststellung der Zweckmäßigkeit eines bestimmten Projektes. Somit wird der Lokalen Aktionsgruppe ermöglicht, die ESF+-Mittel entsprechend der regionalen SWOT-Analyse bedarfsgerecht und effizient einzusetzen. Der bisherige Auswahlprozess der Projekte wird weitergeführt, weil sich das Verfahren bewährt hat und aus Sicht aller Akteure sehr gut funktioniert.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach der Methodik des Mitgliedstaats als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Örtliche Bevölkerung, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, auch im Verbund oder in Kooperation mit dem Land, öffentliche Einrichtungen und privater Sektor (private Haushalte, Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Laut Artikel 33 Abs. 2 der Dachverordnung stellen die Verwaltungsbehörden sicher, dass die lokalen Aktionsgruppen inklusiv sind und entweder einen Partner aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen auswählen oder in einer rechtlich konstituierten gemeinsamen Organisationsform zusammenkommen.

Um zu vermeiden, dass eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrolliert, geht es zudem weniger um die Zusammensetzung des

Gremiums, sondern eher um die installierten Verfahren. So sind laut Art. 33 Abs. 3 b ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und ebensolcher Kriterien zu konzipieren, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren.

Ferner muss unterstrichen werden, dass das Instrument LEADER bzw. CLLD in jeglicher Hinsicht dem Bottom-up-Verfahren unterliegt. Dazu gehört, dass die Verwaltung nicht vorgeben darf (Top-Down), welche Zusammensetzung an Vertreter*innen öffentlicher und diverser privater lokaler sozioökonomischer Interessen bestehen soll, noch eine Vorgabe zur Geschlechterzusammensetzung oder dem Verhältnis der Geschlechter machen darf.

Um die Einhaltung, wie oben geschrieben, über das installierte Verfahren zu gewährleisten, wird die LAG verpflichtet, zur Darstellung des Verfahrens der Erarbeitung der LES Auskunft zu geben. Dies umfasst die Beschreibung der repräsentativen Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Lokale Entwicklungsstrategie und bei Vorerfahrungen die Darstellung, inwieweit der Prozess für neue Akteure ausdrücklich offengehalten wurde. Außerdem wird die LAG verpflichtet, zur Darstellung der Mitglieder der LAG sowie der Mitglieder der Entscheidungsgremien der LAG und deren Zuordnung zu konkreten sozioökonomischen Interessen, der Stimmrechte und der Mechanismen, um im Sinne der Repräsentativität einerseits eine dauerhafte Mitwirkung der Akteure, sowie sonstiger Partner sicherzustellen und andererseits auch später auf Dauer neue Mitglieder zu gewinnen und gleichzeitig eine Ausgewogenheit der Partner sicherzustellen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung beschränkt sich auf die Regionen, deren lokale Strategien im Rahmen eines landesweiten Auswahlprozesses zum Community-Led Local Development ausgewählt wurden. Neu in der Förderperiode ist, dass neben den Gebieten der Landkreise nun auch die kreisfreien Städte teilnahmeberechtigt sind. Damit wird die Gebietskulisse in der Förderperiode 2021-2027 erweitert.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Inwieweit im Rahmen der Projekte interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Ansätze umgesetzt werden, kann erst nach der Auswahl der Förderprojekte durch die Lokale Aktionsgruppe festgestellt werden. Die Finanzierung der Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperationsaktivitäten, ausgewählt im Rahmen von lokalen Entwicklungsstrategien, wird durch das Land im Rahmen der Aufgabenabgrenzung und Kohärenz des Multifondsansatzes im Bereich LEADER und CLLD durch den Fonds ELER gem. Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 sichergestellt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	PO09	Geförderte Projekte über den Bottom-up Ansatz und CLLD im SZ 1	Anzahl Vorhaben	25,00	132,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	PR05	Anzahl der lokalen Aktionsgruppen, die Projekte zur sozialen Integration über den Bottom-up Ansatz mit CLLD umgesetzt haben	LAG	22,00	2021	23,00	Trägerstatistik	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	3.250.500,00
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	158. Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen	6.000.000,00
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	4.000.000,00
B	ESO4.12	Insgesamt			13.250.500,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	13.250.500,00
B	ESO4.12	Insgesamt			13.250.500,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	13.250.500,00
B	ESO4.12	Insgesamt			13.250.500,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.12	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	13.250.500,00
B	ESO4.12	Insgesamt			13.250.500,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

B	ESO4.12	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	13.250.500,00
B	ESO4.12	Insgesamt			13.250.500,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Übergang	0,00	97.606.584,00	99.176.752,00	100.778.713,00	102.412.708,00	42.432.970,00	42.432.970,00	43.282.982,00	43.282.981,00	571.406.660,00
Insgesamt ESF+		0,00	97.606.584,00	99.176.752,00	100.778.713,00	102.412.708,00	42.432.970,00	42.432.970,00	43.282.982,00	43.282.981,00	571.406.660,00
Insgesamt		0,00	97.606.584,00	99.176.752,00	100.778.713,00	102.412.708,00	42.432.970,00	42.432.970,00	43.282.982,00	43.282.981,00	571.406.660,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
					(b)	(c)	(i)	(j)						
4	A	Insgesamt	ESF+	Übergang	551.719.980,00	450.920.384,00	18.036.815,00	79.579.597,00	3.183.184,00	367.813.331,00	342.938.364,00	24.874.967,00	919.533.311,00	59,9999992822%
4	B	Insgesamt	ESF+	Übergang	19.686.680,00	16.089.913,00	643.597,00	2.839.587,00	113.583,00	1.036.142,00	537.998,00	498.144,00	20.722.822,00	94,9999956570%
Insgesamt			ESF+	Übergang	571.406.660,00	467.010.297,00	18.680.412,00	82.419.184,00	3.296.767,00	368.849.473,00	343.476.362,00	25.373.111,00	940.256.133,00	60,7713834503%
Gesamtbeitrag					571.406.660,00	467.010.297,00	18.680.412,00	82.419.184,00	3.296.767,00	368.849.473,00	343.476.362,00	25.373.111,00	940.256.133,00	60,7713834503%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VgV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstavo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	.	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote, - Auftragswert,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html • Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im- 	<p>Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt.</p> <p>Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</p> <p>• Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbregister/</p>	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	<p>- Antragsunterlagen</p> <p>- https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</p>	<p>- Gewährung Beihilfen (Bh) -> Nachweis durch Unternehmen (U), dass kein UiS i. S. v. 2014/C 249/01; Art. 2 Abs. 18 AGVO bzw. Rückforderungsanordnung nachgekommen</p> <p>- Eigenerklärung vom U, Prüfung vor Bewilligung Plausibilität. Ggf. zus. begründende Unterlagen. Falschangaben -> Strafbarkeit wg. Subventionsbetrugs (§ 264 StGB)</p> <p>- Prüfung Vorliegen Rückforderungsbeschluss -> öff. Register „Bhtransparenzdatenbank“</p> <p>- ZgSt ergänzend Zugriff/Information auf Statistik Rückforderungen staatlicher Bh/Stand Rückforderungsfälle auf regelmäßig aktual. Website der KOM</p> <p>- Prüfung Nichtvorliegen Insolvenz -> öffentliches Register „Insolvenzbekanntmachungen“. U muss Nachweis geregelter finanzieller Verhältnisse (z.B.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Jahresabschluss)+Bestätigung gesicherter Finanzierung Vorhaben vorlegen ->Prüfung Vorliegen Erklärungen/Unterlagen im Rahmen Bh-Checkliste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bhrechtliche Vorabprüfungen Förderprogramme Fachreferat, bei Bedarf Einbeziehung Bhreferat MWL - Einzelfallprüfung durch ZgSt. Zutreffende bhrechtliche Grundlage in Anlage 3b Prüfpfad - Sicherstellung Anwendung Vorschriften staatliche Bh. VB Zugriff auf Infos, die ZgSt vorliegen
				<p>2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.</p>	<p>Ja</p>	<p>Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html</p> <p>Informationen auf der ESF-Internetseite: https://www.esf.de/portal/DE/ESF-2014-2020/Rechtliche-Grundlagen/Foerderregelungen/inhalt.html</p> <p>Link zum Leitfaden für Staatliche Beihilfen: https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Recht_VO/FP%202014-2020/Leitfaden-staatliche-Beihilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BMWK zentraler Ansprechpartner für beihilferechtl. Fragen, Durchführung von Schulungen, beratende Tätigkeiten durch zuständige Bundes-/Landesstellen, auch bzgl. Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. • Regelmäßige Treffen Bund-Länder-Ausschuss Beihilfen • Regelmäßige/ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zust. Beihilfereferate Länder/Bund sowie weiteren Gremien (z.B. Abstimmung des nat. Rahmens für Regionalpolitik) über akt. Entwicklung des Beihilferechts durch Referat für Beihilfenkontrollpolitik (BMWK). • BMWK-Website stellt Infos zu beihilferechtl. Fragestellungen bereit, inkl. zu „Strukturfonds u. EU-Beihilferecht“. Darauf können die Beihilfegebenden Stellen/ZgSt

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>zugreifen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Landesebene Bündelung der Zuständigkeit im Ref. für Beihilfenkontrollpolitik (MWL), hier regelmäßige + ergänzende Informationen zu allen beihilferechtlichen Entwicklungen für Ressort/Gremien, Beratungen in Grundsatzfragen sowie zu Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. • Landesebene: regelmäßig Schulungen zu beihilferechtlichen Themen über das Aus- u. Fortbildungsinstitut (AFI).
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p>Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>Im Einklang mit den EU-KOM Leitlinien (2016/C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der Verwaltungsbehörde sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Grundrechtecharta (GRC). In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die Verwaltungsbehörde informiert gezielt auf der Website. Mitglieder des BGA, Synergien mit der neuen externen Unterstützungsstruktur des Bundes zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren • Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html • Website der Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt: Antidiskriminierungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt – Beratung & Weiterbildung (antidiskriminierungsstelle-sachsen-anhalt.de) 	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße und Beschwerden zur GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) verwiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der Geschäftsordnung ein eigener Tagesordnungspunkt in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Verstöße und Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die Verwaltungsbehörde informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle des Bundes, den sachsen-anhaltischen Behindertenbeauftragten oder die Antidiskriminierungsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die Verwaltungsbehörde wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit u. Soziales/BMAS: Nationaler Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de • Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de • Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuermensenrechte.de/monitoring-stelleun-brk/ 	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat das BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Abs. 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf über die Umsetzung der Konvention in

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Deutschland im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • BGG: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ • BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG: https://tinyurl.com/bddtn4ys • Kommunikationshilfeverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/khv/ • Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden: http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/ • Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: https://tinyurl.com/yckd6kud • AGG: https://www.gesetze-im-internet.de/agg/ • Arbeitshilfe Inklusion: https://tinyurl.com/2vwds3e9 • Gemeinsam einfach machen: https://tinyurl.com/2p85rr8s 	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele des Bundes hatte in der Förderperiode 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auch in der Förderperiode 2021-2027 etabliert werden.
				3. Vorkehrungen zur	Ja	Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an	Die Verwaltungsbehörde Sachsen-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.	Anhalt übernimmt in der ESF+-Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die Verwaltungsbehörde richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i. V. m. der Umsetzung des ESF+ angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF+ hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die Verwaltungsbehörde sorgt als Vorsitzende des ESF+-BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger Tagesordnungspunkt in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für	Ja	Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Rahmenprogramm empirische	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Stufen		inklusive allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung		die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;		<p>Bildungsforschung: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/</p> <p>Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb</p> <p>Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php</p> <p>Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE</p> <p>Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php</p> <p>AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS</p>	<p>Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die voraussichtliche Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.</p>
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW • Adult Education Survey - AES • Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS 	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität					„Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Berufsbildungsgesetz www.die-duale.de Das neue BAföG Aufstiegs-BAföG Weiterbildungsstipendium Initiative Bildungsketten Integration durch Qualifizierung Einstieg Deutsch Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen 	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.
				4. einen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Konferenz der Kultusminister 	Es besteht eine Aufgabenverteilung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91a ff. GG • Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK • Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG • Berufsbildungsgesetz - BBIG • Nationale Weiterbildungsstrategie 	<p>zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p>
				<p>5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsbericht • Berufsbildungsbericht • Nationales Bildungspanel - NEPS 	<p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-)Monitoring sowie</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z.B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.</p>
				<p>6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;</p>	<p>Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesagentur für Arbeit • Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung • Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“ 	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den BMBF-Maßnahmen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • DigitalPakt Schule • Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel - Q4.0 • Qualifizierung Digital • Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte - WiFF • Qualitätsoffensive Lehrerbildung • Überbetriebliche Berufsbildungsstätten - ÜBS • Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE • Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung • Fachkräftebarometer • Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ 	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing) • Incomings: https://www.study-in-germany.de/de • Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de • Übergreifende Stipendien • Erasmus+ • Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse • Europäische Kommission - The European Higher Education Area • www.anerkennung-in-deutschland.de 	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z.B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							fördert.
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 6. Armuts- und Reichtumsbericht • SGB II Statistik und Forschung • SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung • Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 	<p>Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</p> <p>Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</p> <p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</p>
				2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen) • Sozialhilfe 	<p>Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge;		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung • Rente • Unfallversicherung • Krankenversicherung • Pflegeversicherung • Arbeitsförderung: • Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung • Überblick Leistungen der Familienförderung • Wohngeldgesetz • Kinder- und Jugendhilfe • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen • Bundesteilhabegesetz • Nationaler Aktionsplan Integration 	Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen und deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder und Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter und Invalidität, Krankheit und Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Nationaler Aktionsplan 2.0 • Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III • Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII 	Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX • Bundesteilhabegesetz • Soziale Pflegeversicherung SGB XI 	<p>Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II • Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II • Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht 	<p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter*innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF	Loritta Möller		Loritta.Moeller@sachsen-anhalt.de
Prüfbehörde	EU-Prüfbehörde EFRE/ESF	Matthias Dambacher		Matthias.Dambacher@stk.sachsen-anhalt.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Finanzteam ESF-Verwaltungsbehörde	Daniel Ostendorf		ESF-Finanzteam@bmas.bund.de
Stelle, die im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen der Kommission erhält	Finanzteam ESF-Verwaltungsbehörde	Daniel Ostendorf		ESF-Finanzteam@bmas.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Rolle der Partner, Auswahl der Partner, Code of Conduct

Dem Partnerschaftsprinzip im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 und des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingerichteten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften – dem sogenannten Code of Conduct – kommt bei der Programmierung als auch bei der Umsetzung und Begleitung der Programme des Landes Sachsen-Anhalt (ESF+, EFRE, JTF) eine entscheidende Rolle zu. Die Aufgaben der Partner ergeben sich im Wesentlichen aus Artikel 38 - 40 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF achtet entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Programme ESF+ und EFRE auf eine repräsentative, relevante und ausgewogene Zusammensetzung der unterschiedlichen Gremien, wie z.B. des Begleitausschusses und der Lenkungsgruppe „Begleitung und Bewertung“. Grundlage für die Mitgliedschaft bilden die im Code of Conduct hinterlegten Kriterien. Neben regionalen, lokalen, städtischen Behörden und den an der Förderung beteiligten Ressorts des Landes werden die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner (kurz: WiSo-Partner), die einschlägigen Einrichtungen, wie bspw. Umweltpartner, Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Eingliederung, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen beteiligt. Durch deren Einbindung können die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen aufgegriffen und im Interesse des Landes bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung des jeweiligen Programms bestmöglich berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung und Zusammenarbeit wird in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses geregelt. Aufgrund des fondsübergreifenden Ansatzes des Landes werden zur Verstärkung des integrativen Einsatzes der Fondsmittel sowohl Partner des ESF+ als auch des EFRE in diesen Gremien vertreten sein.

Beteiligung der Partner bei der Programmierung

Das ESF+-Programm wurde unter Beteiligung der Koordinierungsstelle für Förderpolitik in der Staatskanzlei und des Ministeriums für Kultur federführend vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt – konkret der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF – erstellt. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgte in enger Partnerschaft zwischen der Landesregierung, den WiSo-Partnern, den im Landtag vertretenen Parteien, den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen Partnern gemäß Artikel 8 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060.

Die Beteiligung der Partner im Rahmen der Programmierung bis hin zur Genehmigungsreife des ESF+-Programms erfolgte über eine Reihe von Workshops. Diese waren jeweils themenspezifisch ausgerichtet. Der erste Workshop befasste sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Zeitplan (Erläuterung der Verordnungstexte, Länderbericht, Grundsätze der Programmierung in Sachsen-Anhalt gemäß Kabinettsbeschluss vom 04.12.2018). Dabei wurden auch erste Vorschläge für konkrete Förderprogramme unterbreitet und die Partner aufgefordert, eine Eigenbewertung dieser Vorschläge anhand festgelegter Kriterien, die auch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Bewertung gemeldeter Förderprogramme verwendet hat, vorzunehmen. Es folgten Fondsspezifische Workshops für den ESF+ und den EFRE. Dort wurden sowohl die Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse vorgestellt und diskutiert sowie Anregungen der WiSo-Partner zur Ausgestaltung der neuen Förderperiode auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse sowie vorgenannter Kriterien diskutiert. Im Nachgang wurde das Förderprofil für die Förderperiode durch die EU-Verwaltungsbehörde finalisiert und abgestimmt und schließlich dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Nachgang fand ein erneuter Workshop mit den Partnern statt, der der Erläuterung des Förderprofils, welches das Kabinett am 18.02.2020 beschlossen hat, diente. Wesentlicher Inhalt dieses Workshops war die

ausführliche Darstellung seitens der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF – wie in diesem Prozess der Erarbeitung des Förderprofils die jeweiligen Anmerkungen der WiSo-Partner aufgenommen und in der Kabinettsvorlage berücksichtigt wurden. Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen des Förderprofils infolge der Partnerbeteiligung. Hier herrschte große Übereinstimmung der Interessen, Bedarfe und identifizierten Zielstellungen für Sachsen-Anhalt zwischen allen Beteiligten. Darüber hinaus erfolgten Erläuterungen zu den ersten Rückmeldungen der Generaldirektionen der EU-Kommission.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Strategischen Umweltprüfung erfolgte zudem eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Veröffentlichung der aktuellen Programmentwürfe (ESF+/EFRE) ab dem 09.12.2021 auf der Website des Europaportals des Landes (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esifonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027/>). Den Fachbehörden, Umweltverbänden sowie der Öffentlichkeit wurde vom 9. Dezember 2021 bis 8. Januar 2022 Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht sowie die dazugehörigen Entwürfe der EU-Programme einzusehen. Stellungnahmen konnten bis zum 8. Februar 2022 auf postalischem Weg oder per E-Mail ([esif.mf\(at\)sachsen-anhalt.de](mailto:esif.mf(at)sachsen-anhalt.de)) an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF übermittelt werden.

Währenddessen stellte die EU-Verwaltungsbehörde den Partnern im Rahmen der WiSo-Beiratssitzung zur Vorbereitung des Begleitausschusses die aktuellen Programmentwürfe vor und lud aktiv zur Beteiligung am Verfahren ein. Darüber hinaus wurde eine gesonderte Informationsveranstaltung zu den veröffentlichten Programmentwürfen und Diskussion mit allen interessierten WiSo-Partnern des Begleitausschusses durchgeführt. Dabei hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die Partner auch über die Ergebnisse der informellen Konsultation am 26.11.2021 mit der GD EMPL ausführlich informiert und die Rückfragen der WiSo-Partner, z.B. zur Abschmelzung des Budgets für „Schulerfolg sichern“, beantwortet. Den Partnern wurde ebenfalls erläutert, wie strategisch bedeutsame und wesentliche inhaltliche Anmerkungen der WiSo-Partner zum Programmentwurf des ESF+ vor der Beschlussfassung durch das Kabinett und vor der offiziellen Einreichung bei der Kommission berücksichtigt wurden.

Die Vorstellung der genehmigten Programme (ESF+ und EFRE) wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses der Förderperiode 2021-2027 erfolgen.

Die thematischen Workshops und die Informationsveranstaltung wurden protokolliert. Die jeweiligen Protokolle geben einen Überblick über die Inhalte des Konsultationsprozesses. Alle Protokolle sind im Confluence-Bereich abgelegt und können dort abgerufen werden. Die Beteiligung der Partner bei der Programmierung hat den Mehrwert, dass die identifizierten Bedarfe und geplanten Förderinhalte mit den Vertretern aus der Wirtschaft, dem Sozialen oder der Umwelt und anderer Interessenvertretungen gespiegelt werden können und damit das Programm insgesamt adressatengerechter ausgestaltet werden kann. Ferner begleiten die Partner die Programme damit von Anbeginn an und sind zum Beginn der Förderperiode bestens mit den Inhalten vertraut.

Neben den thematischen Workshops, die sich ausschließlich mit der Programmierung befassten, haben die Partner seit dem Jahr 2018 regelmäßig in verschiedenen Gremiensitzungen Informationen zur neuen Förderperiode erhalten, so in den Sitzungen des Begleitausschusses oder in den Beiratssitzungen der Wirtschafts- und Sozialpartner. Auch das Parlament wurde und wird regelmäßig in Sitzungen der Ausschüsse über entscheidende Fortschritte bei der Vorbereitung der Programme informiert und wurde in das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltplanung (SUP) und zu den Programmentwürfen einbezogen.

Rolle Partner bei der Umsetzung der Programme

Das zentrale Instrument der Partnerschaft bildet der Begleitausschuss, der die Mitglieder einschl. Partner nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 mindestens einmal im Jahr umfassend informiert und in

die Abstimmungen zu wichtigen Themen der Programmumsetzung und -steuerung einbezieht.

Das zweite institutionelle Partnerschaftsinstrument stellt die Lenkungsgruppe „Begleitung und Bewertung“ dar, die als Untergremium des Begleitausschusses der Steuerung des Bewertungsprozesses und der fachlichen Begleitung der laut Evaluierungsplan umgesetzten Bewertungstätigkeiten dient.

Das dritte institutionelle Partnerschaftsinstrument sind die Beiratssitzungen der WiSo-Partner. Diese finden jeweils vor den Begleitausschuss-Sitzungen statt und dienen den Partnern zur Vorbereitung. Darüber hinaus können zu wichtigen Themen – wie z.B. zu den Förderrichtlinien einschließlich Auswahlkriterien für Vorhaben – auch ad hoc Beiratssitzungen stattfinden. Der WiSo-Beirat begleitet auf diesem Weg die inhaltliche und formale Aufgabenstellung im Zuge der Umsetzung der Programme. Eine wesentliche Funktion zur Unterstützung der Partner leistet dabei die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, die 3 Wochen vor den Sitzungen des Begleitausschusses die entsprechenden Dokumente zur Verfügung stellt. Darüber hinaus steht die Verwaltungsbehörde und stehen bei Bedarf auch die entsprechenden Fachressorts in den WiSo-Beiratssitzungen und in den Sitzungen des Begleitausschusses zur Erörterung bestimmter Themen und zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

Um die Kapazitäten der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner für die aktive Begleitung der Programmumsetzung weiter zu unterstützen und zu stärken, wird das Projekt „Wirtschafts- und Sozialpartner-Kompetenzzentrum“, welches aus Mitteln der technischen Hilfe finanziert wird, auch in der Förderperiode 2021-2027 fortgeführt.

Bei Bedarf finden auch themenbezogene Fachworkshops oder regelmäßige Informationsmaßnahmen zu aktuellen oder förderrelevanten Themen auch unter Hinzuziehung von Experten statt.

Bezüglich der Umsetzung von CLLD (Community Led Local Development) gibt es eine weitere Besonderheit. Für die Auswahl der eingereichten Lokalen Entwicklungsstrategien wird durch die Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF+ und ELER ein zeitweiliges Expertengremium (Ausschuss) aus Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der kommunalen Spitzenverbände des Landes, der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie aus Vertretern der insgesamt fachlich betroffenen Ressorts des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet. Den Vorsitz des Ausschusses übernehmen die Verwaltungsbehörden. Die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung wird dem Landesverwaltungsamt übertragen.

Neu in dieser Förderperiode ist ein gesondertes Gremium zur Umsetzung von LEADER/CLLD, die IMAG (Interministerielle Arbeitsgruppe) LEADER/CLLD. Diese setzt sich neben den EU-Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF+ und ELER aus Vertretern der Fachministerien und Bewilligungsstellen zusammen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die **übergeordneten Ziele** der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für den ESF+ 2021-2027 sind

- den Bekanntheitsgrad der ESF+-Förderung in Sachsen-Anhalt zu erhöhen,
- die Ergebnisse der Unterstützung durch die Europäischen Union sichtbar zu machen,
- potenziell Begünstigte über die Möglichkeit einer Förderung durch den ESF+ zu informieren.

Zur Erreichung der Ziele werden diverse **Kommunikationsaktivitäten zum Teil fondsübergreifend umgesetzt und unterschiedliche Kommunikationskanäle** bedient, um die für jede Aktivität identifizierten Zielgruppen bestmöglich zu erreichen.

Die zentrale **Programmwebseite**, die ebenso über das zentrale nationale Webportal erreichbar ist, dient als wichtigste Informationsquelle. Dort sind u.a. das ESF+-Programm, Wettbewerbsaufrufe, die wichtigsten Ergebnisse der Förderungen, eine aktuelle Liste der Vorhaben und Informationen zur Antragsstellung zu finden. Zudem wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen sowie Erfolgsprojekte informiert. Aufgrund der vielfältigen Informationen spricht der Auftritt eine breite Zielgruppe an (u.a. interessierte Bürger*innen, potenzielle Antragsstellende, Begünstigte, Journalist*innen).

Die Kommunikation zu aktuellen Themen sowie über Erfolgsprojekte findet darüber hinaus über die bestehenden **Social-Media-Kanäle** des Landes Sachsen-Anhalt statt (z.B. Twitter), um so eine hohe Reichweite zu erzielen. In Abhängigkeit des jeweils genutzten Kanals sollen insbesondere Journalist*innen, jüngere Menschen sowie auf diesen Kanälen vertretene Institutionen, wie z.B. die Wirtschafts- und Sozialpartner oder Träger von ESF+-Vorhaben, erreicht werden.

Einen weiteren Baustein der Kommunikationsaktivitäten bildet der regelmäßig erscheinende **Newsletter**, welcher über einen E-Mail-Verteiler zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Strukturfonds informiert. Der Newsletter richtet sich an Personen, die mit den Strukturfonds näher befasst sind, an Personen aus dem politischen Raum sowie an interessierte Bürger*innen.

Über einen **E-Mail-Service und ein Kontaktformular** können darüber hinaus niederschwellig Anfragen, z.B. von Wirtschafts- und Sozialpartnern oder interessierte Bürger*innen, an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gerichtet werden.

Ein weiteres Kommunikationsinstrument bildet das System **Confluence**, über das allen im Begleitausschuss vertretenen Partnern Informationen und relevante Dokumente bereitgestellt werden.

Im Zuge der **Presse- und Medienarbeit** soll der Schwerpunkt auf dem regelmäßigen Erstellen von Artikeln zur Geschichte über und hinter geförderten Vorhaben sowie deren redaktionelle Platzierung in den unterschiedlichen Medien liegen. Zur zielgruppenspezifischen Ansprache werden **Printmedien** (z.B. Informationsflyer) herausgegeben, welche die Inhalte, Ziele und Erfolge des ESF+ in leicht verständlicher Sprache vermitteln. Die Erstellung von kurzen Videobeiträgen ist ebenfalls geplant. Des Weiteren werden auch diverse **Werbemittel** produziert, um z.B. bei Veranstaltungen die dort jeweils angesprochene Zielgruppe für die Unterstützung der Europäischen Union zu sensibilisieren.

Unterschiedliche Veranstaltungsformate werden organisiert, um beispielsweise mögliche Träger von ESF+-Vorhaben, Bürger*innen oder die Fachöffentlichkeit zu informieren. Die Veranstaltungen werden zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Diese sollen insbesondere über Ziele, Fördermöglichkeiten und Erfolge des ESF+ informieren. Neben eigenen Veranstaltungen der Verwaltungsbehörde sollen auch Veranstaltungen weitere Partner, wie z.B. der EDICs, der Wirtschafts- und Sozialpartner oder der EU-Institutionen genutzt werden, um rund um den ESF+ und die Unterstützung der Europäischen Union zu informieren.

Crossmediale Kommunikationsmaßnahmen ergänzen das geplante Maßnahmenportfolio, in dem sie unter einem einheitlichen für den EFS+ besonders relevanten Thema diverse Medien einbinden. Crossmediale Aktionen werden z.B. in Form von Kampagnen durchgeführt und richten sich daher zumeist an eine heterogene Zielgruppe.

Bei der Umsetzung und Gestaltung der genannten Kommunikationsaktivitäten wird auf eine barrierearme und nachhaltige Gestaltung geachtet.

Für die ausgewählten **Vorhaben von strategischer Bedeutung** werden in Abhängigkeit vom Vorhaben geeignete Kommunikationsaktivitäten unter Einbindung der Europäischen Kommission und der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Hierzu können u.a. Eröffnungsveranstaltungen, spezielle Publikationen oder kleine Social-Media-Kampagnen zählen.

Es wird ein gemeinsamer **Kommunikationsbeauftragter** für die Programme ESF+ und EFRE gesondert gegenüber der Europäischen Kommission benannt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit in der Förderperiode 2021-2027 stehen aus dem ESF+-Programm insgesamt 1.320.000 Euro als indikative Mittel zur Verfügung:

Zur optimalen Steuerung der zuvor beschriebenen Maßnahmen werden **Indikatoren für Überwachung und Evaluierung** festgelegt:

Indikator: Ziel 2027 (2029)

- Anzahl der Klicks auf der zentralen Programmwebsite: 540.000
- Anteil der Leser, die den Newsletter als hilfreich erachten: 60%
- Anzahl der veröffentlichten Social-Media-Beiträge mit Bezug zum ESF+: 35

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Für die Bewertung wurden folgende Kriterien herangezogen, die auch künftig gelten:

- aktiver Beitrag zu den QSZ/bereichsübergreifenden Grundsätzen (Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung),
- Innovatives und/oder modellhaftes Vorhaben,
- Einbindung von Partnern (z.B. aus den Bereichen Wirtschaft oder Soziales) in die Umsetzung des Vorhabens (potenzieller Beitrag zu Vernetzung, Internationalisierung, Kompetenzaufbau etc.),
- Regionale Abdeckung (innerhalb Sachsen-Anhalt),
- Transferierbarkeit auf andere Regionen (Land/Bund/EU),
- Wirksamkeit im Sinne von mittel- und langfristigen Effekten (Schaffung von Arbeitsplätzen, Jugendbeschäftigung, Schaffung (nach)nutzbarer Infrastruktur, aktive Inklusion, Förderung von Innovationen etc.),
- Positiver Beitrag zu den Zielen des Landes/zu Landesstrategien bzw. zu den Zielen der EU (Digitalisierung, grüner Wandel, demografischer Wandel, Strukturwandel, Wirtschaftswachstum, gute Arbeit, Bildung und Wissenschaft, Innovation).

Es werden zwei Programme als Vorhaben von strategischer Bedeutung ausgewählt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Vorhaben (Projektauswahl) benannt werden können.

Programm Schulerfolg sichern

Beginn ca. Mitte 2022 bis Ende 2028

Das Programm ermöglicht die Herstellung von Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Teilhabe am Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere für so genannte benachteiligte Kinder und Jugendliche, die einer entsprechenden Unterstützung bedürfen. Zugleich wird durch den Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung mittelbar dazu beigetragen, ihren Schulerfolg zu erhöhen und vorzeitige Schulabbrüche zu vermeiden.

Programm REGIO Aktiv

Beginn ca. Mitte 2022 bis Ende 2028

Das Programm umfasst zwei Bereiche – „Übergang in Ausbildung“ und „Zukunft mit Arbeit“. Mit der Förderung werden die Arbeitsmarktakteure vor Ort stärker strategisch und praktisch in die Planung, Entscheidung und Umsetzung einbezogen und damit den sich aus den regionalen Disparitäten innerhalb Sachsen-Anhalts ergebenden unterschiedlichen Bedarfen besser Rechnung getragen.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Methodologiepapier ESF ST	Ergänzende Informationen	14.06.2024		Ares(2024)4418869	Methodologiepapier ESF ST	19.06.2024	Missal, Sabine
Programmdokument im Änderungsmodus	Ergänzende Informationen	14.06.2024		Ares(2024)4418869	Programmdokument im Änderungsmodus	19.06.2024	Missal, Sabine
Methodologiepapier ESF ST Änderungsmodus	Ergänzende Informationen	14.06.2024		Ares(2024)4418869	Methodologiepapier ESF ST Änderungsmodus	19.06.2024	Missal, Sabine
Programme snapshot 2021DE05SFPR013 2.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	19.06.2024		Ares(2024)4418869	Programme_snapshot_2021DE05SFPR013_2.0_de.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR013_2.0_en.pdf	19.06.2024	Missal, Sabine